

Nr. 7. 8. 17. mit Anmerkungen

Verordnungen

des

kommandierenden Generals

für den

Bereich des X. Armeekorps

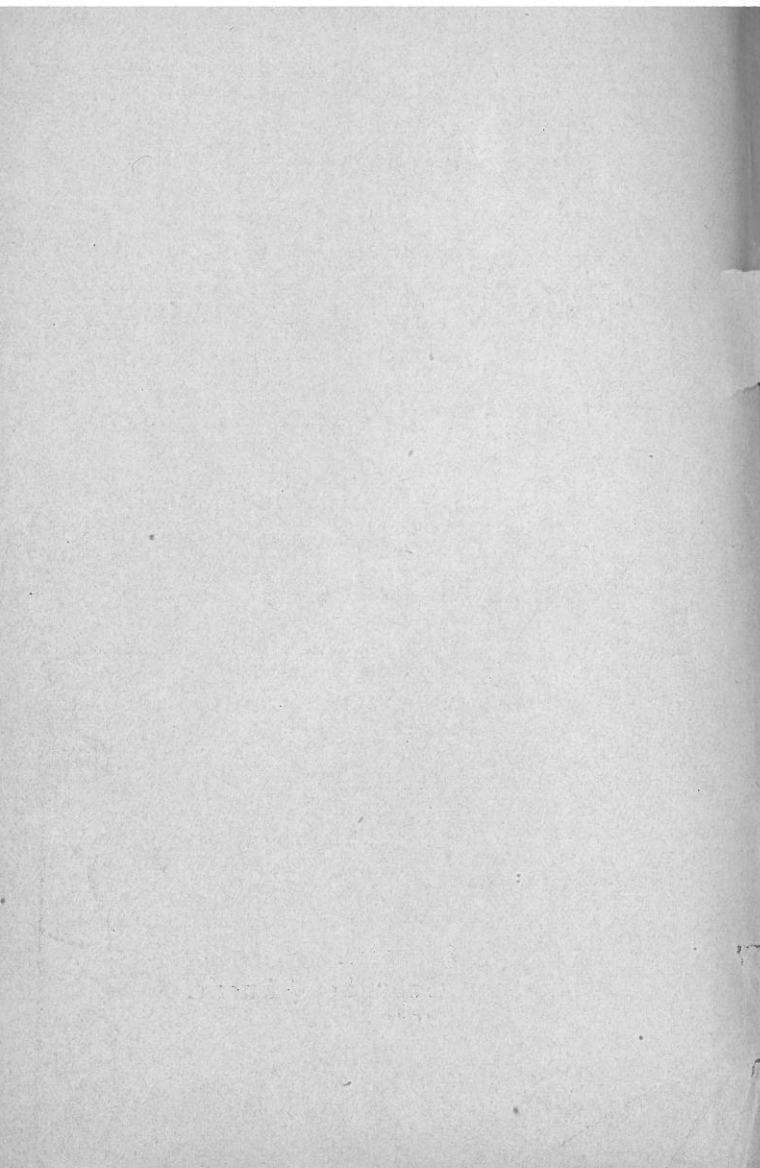
soweit sie am 10. Februar 1916 in Kraft sind.

Zusammengestellt im stellvertretenden
Generalkommando X. Armeekorps.

Preis 70 Pfennig.

Hannover.
Verlag von Gebrüder Jänecke.
1916.





Inhaltsverzeichnis.

Seite	Verordnung oder Bekanntmachung			Siehe auch Seite
	vom	Nr.	Inhalt	
8	31./7. 14	Ia. 1321 mob.	Erklärung des Kriegszustandes	9, 10, 11
9	31./10. 14	Ia. 31548	Erklärung des verschärften Kriegszustandes	8, 10, 11
10	31./10. 14	Ia. 31548	Erklärung des verschärften Kriegszustandes für Oldenburg	8, 9, 11
11	31./10. 14	Ia. 31548	Erklärung des verschärften Kriegszustandes für Braunschweig	8, 9, 10
12	15./11. 14	IIIb. $\frac{40288}{3497}$	Verbreitung unwahrer Gerüchte	—
13	15./11. 14	IIIb. $\frac{38237}{3377}$	Reisegepäck von Angehörigen feindlicher Staaten	—
14	15./11. 14	IIIb. 40289	Beförderung von Briefen, Karten usw.	—
15	27./11. 14	IIIb. $\frac{41724}{3761}$	Ausländische Arbeiter	51
16	30./11. 14	IIIb. $\frac{44275}{3927}$	Verkehr in Gefangenenlagern	33
17	29./12. 14		Personenverkehr über die Reichsgrenze und Kraftfahrzeugverkehr im Grenzgebiet	—
20	22./1. 15	IIIb. $\frac{49848}{260}$	Überschreiten der Grenze nach Holland	—

Seite	Verordnung oder Bekanntmachung			Siehe auch Seite
	vom	Nr.	Inhalt	
21	11./2. 15	IV. 9137	Verwendung von Mehl zur Herstellung von Seife, Verbot	—
22	23./3. 15	IIIa. $\frac{25\ 258}{2134}$	Angehörige feindlicher Staaten, Meldepflicht und Aufenthaltswechsel	27, 29, 31, 35, 41
23	11./4. 15	IVa. 25 722	Kriegspostkarten und Kriegsbilderbogen, Zensur	59
25	2./5. 15	IIIa. $\frac{34\ 784}{2843}$	Bahrenwalder Heide, Übungsgelände	—
26	8./5. 15	II. 461 mob.	Postsendungen, Aushändigung in Gasthöfen	—
27	30./5. 15	IIIa. $\frac{41\ 989}{3432}$	Italienische Staatsangehörige, Meldepflicht und Aufenthaltswechsel	22, 29, 31, 35, 41
28	2./6. 15	II. 43 815	Veröffentlichungen über Gesamtverluste, Verbot	—
29	14./6. 15	IIIb. $\frac{635\ \text{mob.}}{401}$	Ausländer, Meldepflicht und Aufenthaltswechsel	22, 27, 31, 35, 41
31	27./6. 15	IIIb. $\frac{50\ 001}{3977}$	Feindliche Ausländer im Gemeindebezirk Holzmünden	22, 27, 29, 35, 41
32	5./7. 15	IVa. 48 307	Anzeigen, Verbot, solche aufzunehmen	—
33	12./7. 15	III. $\frac{51\ 706}{4183}$	Entwichene Kriegsgefangene	—
34	15./7. 15	IIIb. $\frac{47\ 428}{4297}$	Safengebiet in Emden, Photographieren und Zeichnen	64
35	17./7. 15	IIIb. $\frac{369\ G}{611\ P}$	Ausländer, Befreiung von der Meldepflicht	22, 27, 29, 31, 41

Seite	Verordnung oder Bekanntmachung			Siehe auch Seite
	vom	Nr.	Inhalt	
36	17./7. 15	II. 55 062 54 501	Polizeistunde, Branntweinverkauf	45, 47, 60, 63
40	18./7. 15	III d. 4308	Schmuckgegenstände a. Führungsbändern, Verbot der Herstellung	—
41	23./7. 15	Ia. III b. 991 mob. 619 P	Ausländer, Erweiterung der Verordnung vom 14. Juni 1915	22, 27, 29, 31, 35
42	12/8. 15	II b. 60 529	Kraftfahrzeuge, Verbot der mißbräuchlichen Benutzung	—
43	18./8. 15	III c. 62 190 4836	Öffentliche Ankündigung von Heilmitteln	—
45	3./9. 15	II. 65 320	Polizeistunde, Branntweinverkauf für einzelne Orte der Landkreise Künneburg und Winsen a. d. L.	36, 47, 60, 63
46	3./9. 15	Ia 1090 1164 mob.	Tauben, Ein- und Ausfuhrverbot	—
47	11./9. 15	II b. 68 360	Polizeistunde, Abänderung der Verordnung vom 3. Nov. 1915	36, 45, 60, 63
48	30./9. 15	III. 56 102	Geschlechtskrankheiten, Verbot der Behandlung durch Nichtärzte	—
49	18./10. 15	IV a ¹ . 78854	Höchstpreis für Butter im Kleinhandel	55
50	27./10. 15	IV a ¹ . 80422	Handel mit Schlachtschweinen	—
51	1./11. 15	Ic. 6348 G	Befehl betr. die russischen Arbeiter	—
54	2./11. 15	Ia ⁶ . 83 347	Luftschiffhallen, Luftschiffe, Flugzeuge, Verbot des Photographierens usw.	—
55	8./11. 15	IV a ¹ . 82506	Handel mit Butter usw.	49
56	12./11. 15	Ia ⁶ . 47 mob. sp.	Luftschiffhafen Wildeshausen	—
57	18./11. 15	IV a. 81 613	Militärbekleidungs- und Ausrüstungsstücke	—

Seite	Verordnung oder Bekanntmachung			Siehe auch Seite
	vom	Nr.	Inhalt	
58	23./11. 15	Iib. 88 301	Alkoholische Getränke mit der Bezeichnung „fürs Feld“	—
59	24./11. 15	Iib. 88 387	Zensur von Kriegspostkarten und Kriegsbilderbogen, Abänderung der Verordnung vom 11. 4. 15	23
60	27./11. 15	Iib. 88 722	Polizeistunde und Branntweinverkauf in einzelnen Orten der Kreise Dannenberg und Bledede	36, 45, 47, 63
62	3./12. 15	Ia ⁶ . 75 sp.	Militärische Uniformen und Kriegsauszeichnungen, unbefugtes Anlegen	—
63	3./12. 15	Ia ⁶ . 79 sp.	Polizeistunde in Klubs usw.	36, 45, 47, 60
64	14./12. 15	Ia ⁴ . 92 976	Verkehr im Emdener Freihafen	34
65	14./12. 15	IVa ¹ . 94824	Ruchenbach-Verbot	67, 83
67	18./12. 15	IVa ¹ . 96039	Ruchenbach-Verbot, Nachtrag	65, 83
68	27./12. 15	Iib. 97 144	Jugendliche Personen	—
70	30./12. 15	IVa ¹ . 99023	Lieferung, Entrahmung, Verbutterung von Milch, Plombierung der Entrahmungsmaschinen usw.	—
72	3./1. 16	IVa ² . 166/1	Web- und Wirkwaren, Verbot von Ausverkäufen	82, 84
73	4./1. 16	Iib. 25	Verbot des Hausierhandels mit Kriegerandenken	—
74	12./1. 16	III d. $\frac{96\ 044}{240}$	Abtreibemittel usw., Angebot, Verkauf, Anwendung	—
75	14./1. 16	Ia ⁶ . 23 sp.	Siegel oder Stempel von Militärbehörden, Militär-Urlaubscheine, Militär-Fahrscheine, Verbot der Anfertigung und Abgabe	—

Seite	Verordnung oder Bekanntmachung			Siehe auch Seite
	vom	Nr.	Inhalt	
76	14./1. 16	Ia ⁶ . 27 sp.	Kartenlegen, Wahrsagen usw., Verbot	—
77	16./1. 16	Ia ⁶ . 29 sp.	Postsendungen nach dem Auslande, Verwendung von Druckschriften, Abbildungen, Zeichnungen	—
78	19./1. 16	W. M. 77/1. 16 K. R. A.	Mit Kraft angetriebene Maschinen für Konfektionsarbeit	—
80	19./1. 16	W. M. 78/1. 16 K. R. A.	Arbeitszeit in Lumpen-Reißereien	—
82	27./1. 16	IVa ² . 7062/ 2053. K. R. St.	Web- und Wirkwaren, Verbot von Ausverkäufen	72, 84
83	30./1. 16	IVa ¹ . 8340	Kuchenback-Verbot, zweiter Nach- trag	65, 67
84	1./2. 16	IVa ² . 6691/ 1982. K. R. St.	Web- und Wirkwaren, Preis- beschränkungen im Handel	72, 82
85	9./2. 16	IVa ¹ . B.Nr. 11324.	Viehaufkauf und Viehausfuhr- Beschränkungen	—
87	9./2. 16		Ausführungs- Bestimmungen zur Verordnung vom 9. Febr. 1916	—

Generalkommando
X. Armeekorps.
Abt. Ia. B. Nr. 1321 mob.
14/15.

Hannover, den 31. Juli 1914.

Erklärung des Kriegszustandes *).

Durch Kaiserliche Verordnung ist der Bezirk des X. Armeekorps in Kriegszustand erklärt.

Die vollziehende Gewalt innerhalb des Korpsbezirks geht infolgedessen an mich über.

Die Zivilverwaltungs- und Gemeindebehörden verbleiben in ihrem Amt, haben aber meinen Anordnungen und Aufträgen Folge zu leisten.

Der kommandierende General X. Armeekorps.

gez. v. Gemlich.

*) Siehe Bekanntmachung vom 31. Okt. 1914, Seite 9.
Siehe Bekanntmachung vom 31. Okt. 1914, betr. Oldenburg, Seite 10.
Siehe Bekanntmachung vom 31. Okt. 1914, betr. Braunschweig, Seite 11.

Stellv. Generalkommando

X. Armeekorps.

Hannover, den 31. Okt. 1914.

Abt. Ia. B. Nr. 31548.

Bekanntmachung.

Die im Laufe des Krieges hervorgetretene Spionage macht Maßnahmen erforderlich, die nur auf Grund einer Erweiterung der mit gesetzlich zustehenden Befugnisse getroffen werden können. Zu diesem Zweck setze ich unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des kommandierenden Generals X. Armeekorps, wonach der Bezirk des X. Armeekorps in Kriegszustand erklärt worden ist, die Artikel 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassung außer Kraft.

Um einer Beunruhigung der Bevölkerung durch diese Maßnahme vorzubeugen, erkläre ich ausdrücklich, daß das einwandfreie und patriotische Verhalten der Bevölkerung des ganzen Korpsbezirks während der jetzigen Kriegszeit in keiner Weise Anlaß zu dieser Erklärung des verschärften Kriegszustandes gegeben hat, ebensowenig wie die allgemeine Kriegslage hierzu den Anlaß bietet.

Der stellv. kommandierende General.

gez. v. Linde-Suden, General der Infanterie.

Stellv. Generalkommando

X. Armeekorps.

Hannover, den 31. Okt. 1914.

Nbt. Ia. B. Nr. 31548.

Bekanntmachung.

Die im Laufe des Krieges hervorgetretene Spionage macht Maßnahmen erforderlich, die nur auf Grund einer Erweiterung der mir gesetzlich zustehenden Befugnisse getroffen werden können. Zu diesem Zweck setze ich unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des kommandierenden Generals des X. Armeekorps, wonach der Bezirk des X. Armeekorps in Kriegszustand erklärt worden ist, soweit das Großherzogtum Oldenburg in Frage kommt, die Artikel 38, 39, 40, 41, 42, 46, 50, 51, 53 des Staatsgrundgesetzes für das Großherzogtum Oldenburg vom 22. November 1852 außer Kraft.

Um einer Beunruhigung der Bevölkerung durch diese Maßnahme vorzubeugen, erkläre ich ausdrücklich, daß das einwandfreie und patriotische Verhalten der Bevölkerung des ganzen Korpsbezirks während der jetzigen Kriegszeit in keiner Weise Anlaß zu dieser Erklärung des verschärften Kriegszustandes gegeben hat, ebensowenig wie die allgemeine Kriegslage hierzu den Anlaß bietet.

Der stellv. kommandierende General.

gez. v. Linde-Suden, General der Infanterie.

Stellv. Generalkommando
X. Armeekorps.
Nbt. Ia. B. Nr. 31548.

Hannover, den 31. Okt. 1914.

Bekanntmachung.

Die im Laufe des Krieges hervorgetretene Spionage macht Maßnahmen erforderlich, die nur auf Grund einer Erweiterung der mir gesetzlich zustehenden Befugnisse getroffen werden können. Zu diesem Zweck setze ich unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des kommandierenden Generals des X. Armeekorps, wonach der Bezirk des X. Armeekorps in Kriegszustand erklärt worden ist, soweit das Herzogtum Braunschweig in Frage kommt, die Paragraphen 30, 31, 32 (diesen Paragraphen nur, soweit es sich um die Unverletzlichkeit der persönlichen Freiheit und der Wohnung sowie um Beschränkungen der Beschlagnahme handelt), 201 der Neuen Landchaftsordnung für das Herzogtum Braunschweig vom 12. Oktober 1832 außer Kraft.

Um einer Beunruhigung der Bevölkerung durch diese Maßnahme vorzubeugen, erkläre ich ausdrücklich, daß das einwandfreie und patriotische Verhalten der Bevölkerung des ganzen Korpsbezirks während der jetzigen Kriegszeit in keiner Weise Anlaß zu dieser Erklärung des verschärften Kriegszustandes gegeben hat, ebensowenig wie die allgemeine Kriegslage hierzu den Anlaß bietet.

Der stellv. kommandierende General.

gez. v. Linde-Suden, General der Infanterie.

Stellv. Generalkommando

X. Armeekorps.

Hannover, den 15. Nov. 1914.

Abt. IIIb. B. Nr. 40288/
3497.

Bekanntmachung.

Verbreitung unwahrer Gerüchte.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914 betreffend die Erklärung des Kriegszustandes, des Artikels 68 der Reichsverfassung und der §§ 4 und 9 des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bezirk des X. Armeekorps folgendes:

§ 1.

Es ist verboten, nicht erweislich wahre Gerüchte auszustreuen oder zu verbreiten, welche geeignet sind, die Bevölkerung zu beunruhigen.

§ 2.

Es ist verboten, Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse der Landesverteidigung erforderlich ist, bekanntzugeben oder zu verbreiten.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verbote werden, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§ 4.

Diese Bestimmungen treten sofort in Kraft.

Der kommandierende General.

gez. v. Linde-Suden, General der Infanterie.

Stellv. Generalkommando
X. Armeekorps.
Abt. III b. Nr. 38237/3377.

Hannover, den 15. Nov. 1914.

Bekanntmachung

betreffend Reisegepäck von Angehörigen feindlicher Staaten.

Im Gebiet des Deutschen Reiches befinden sich noch größere Mengen von Reisegepäck, welches bei Kriegsausbruch Angehörige feindlicher Staaten auf der Heimreise nicht mehr mit sich führen konnten.

Für den Bezirk des X. Armeekorps wird hierdurch die Beschlagnahme des gesamten derartigen seit dem 1. August 1914 bei den Eisenbahn-, Post- und Zollbehörden zurückgehaltenen oder bei Reedereien, Spedituren, Hotels, Fremdenpensionaten eingelagerten Reisegepäcks, von dem angenommen werden kann, daß es Eigentum von Angehörigen feindlicher Staaten ist, angeordnet.

Den Inhabern von Hotels und Fremdenpensionen, den Reedern und Spedituren wird die Pflicht auferlegt, das bezeichnete Gepäck der Ortspolizeibehörde anzuzeigen und unter Anmeldung der ihnen etwa hinsichtlich des Gepäcks zustehenden Ansprüche, deren Geltendmachung ihnen ausdrücklich vorbehalten wird, herauszugeben. Die Ortspolizeibehörden haben das Gepäck abzuholen und die bei ihnen angemeldeten Ansprüche protokolларisch festzustellen unter Angabe etwaiger Beweismittel.

Die Eisenbahn-, Post-, Zoll- und Polizeibehörden haben das Gepäck mit dem Namen und der Adresse des mutmaßlichen Eigentümers zu versehen und plombiert an die „Immobilien Stapfenkommandantur Gütersammelstelle“ in Hannover, Weidendam, unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung kostenfrei einzusenden.

Schadenersatz für den Verlust oder die Beschädigung des Reisegepäcks, von dem anzunehmen ist, daß es Eigentum von Angehörigen feindlicher Staaten ist, ist von den ersatzpflichtigen deutschen Behörden bis auf weiteres nicht zu leisten.

Der kommandierende General.

gez. v. Linde-Suden, General der Infanterie.

Stellv. Generalkommando

X. Armeekorps.

Hannover, den 15. Nov. 1914.

Abt. III b. B. Nr. 40289.

Bekanntmachung

betr. Beförderung von Briefen und Karten usw.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli betreffend die Erklärung des Kriegszustandes, des Artikels 68 der Reichsverfassung und der §§ 4 und 9 des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bezirk des X. Armeekorps folgendes:

§ 1.

Jede Beförderung von verschlossenen oder unverschlossenen Briefen, Karten, Drucksachen, Zeitungen und ähnlichen Sendungen von Ort zu Ort auf andere Weise als durch die Post ist verboten. Von diesem Verbote sind ausgenommen:

- a) die Zeitungen, welche vom Zeitungsverlage unmittelbar an Zeitungsdepotäre außerhalb des Erscheinungsortes der Zeitungen übersandt werden,
- b) alle in Absatz 1 bezeichneten Sendungen, wenn die Orte, zwischen denen sie befördert werden, im Inlande liegen und ihre Grenzen nicht weiter als drei Kilometer voneinander entfernt sind.

§ 2.

Es ist verboten, Deckadressen, welche den Post- und Telegraphenämtern nicht bekanntgegeben sind, in der Weise zu benutzen, daß Sendungen der im § 1 bezeichneten Art sowie Telegramme in der Absicht, den Dritten zu verheimlichen, an einen anderen zur Weiterbeförderung an einen Dritten gerichtet werden. Die Weiterbeförderung an den Dritten ist gleichfalls verboten.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verbote werden, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§ 4.

Diese Bestimmungen treten sofort in Kraft.

Der kommandierende General.

gez. v. Linde-Suden, General der Infanterie.

Hannover, den 27. Nov. 1914.

Bekanntmachung*).

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914 betreffend die Erklärung des Kriegszustandes, des Art. 68 der Reichsverfassung und der §§ 4 und 9 des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bezirk des X. Armeekorps folgendes:

§ 1.

Den im Bezirk des X. Armeekorps aufhältlichen ausländischen Arbeitern beiderlei Geschlechts ist die Widersegllichkeit gegen die nach Lage der Sache billigen Anordnungen ihrer Arbeit-, Quartier- oder Postgeber, ihrer Vertreter oder der von ihnen bestellten Aufseher verboten.

Soweit diese Arbeiter vertragsmäßig zu Arbeitsleistungen verpflichtet sind, ist ihnen ferner die Niederlegung oder Verweigerung der Arbeit verboten.

§ 2.

Wer dieses Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§ 3.

Vorstehende Bestimmungen treten sofort in Kraft.

Der kommandierende General.

gez. v. Linde-Suden, General der Infanterie.

*) Siehe Befehl vom 1. Nov. 1915, Seite 51.

Stellv. Generalkommando

X. Armeekorps.

Hannover, den 30. Nov. 1914.

Abt. III b. B. Nr. 44275/
3927.

Bekanntmachung *)

betreffend Verkehr in Gefangenenlagern.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914 betreffend die Erklärung des Kriegszustandes, des Artikels 68 der Reichsverfassung und der §§ 4 und 9 des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bezirk des X. Armeekorps folgendes:

§ 1.

Es ist verboten, ohne Erlaubnis der Kommandantur des Gefangenenlagers mit Gefangenen in Verbindung zu treten, von ihnen Geld oder andere Gegenstände anzunehmen, für sie Besorgungen irgendwelcher Art zu machen oder ihnen irgendwelche Gegenstände auszuhändigen.

§ 2.

Wer dieses Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§ 3.

Vorstehende Bestimmungen treten sofort in Kraft.

Der kommandierende General.

gez. v. Linde-Suden, General der Infanterie.

*) Siehe Bekanntmachung vom 12. Juli 1915, Seite 33.

Bekanntmachung.

Für den
Personenverkehr über die Reichsgrenze und den
Kraftfahrzeugverkehr im Grenzgebiet
wird folgendes bestimmt:

- I. Die Bekanntmachung vom 7. November 1914 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1914 außer Kraft.
- II. Vom 1. Januar 1915 ab gelten die nachstehenden Bestimmungen:
 - A. Personenverkehr im allgemeinen.

1. Jeder, der die Grenze von oder nach Holland überschreiten will, ist verpflichtet, sich durch einen Paß über seine Person auszuweisen.

Jeder Ausländer, der sich im Gebiet des Deutschen Reichs aufhält, ist verpflichtet, sich durch einen Paß über seine Person auszuweisen; eines Passes bedürfen jedoch diejenigen bereits im Inlande beschäftigten ausländischen Arbeiter nicht, wenn und solange sie im Besitz der von der Deutschen Arbeiterzentrale ausgestellten gültigen Inlandslegitimationskarten sind.

2. Der Paß muß mit einer Personalbeschreibung und mit einer Photographie des Paßinhabers aus neuester Zeit, mit dessen eigenhändiger Unterschrift unter der Photographie sowie mit einer amtlichen Bescheinigung darüber versehen sein, daß der Paßinhaber tatsächlich die durch die Photographie dargestellte Person ist und die Unterschrift eigenhändig vollzogen hat.

Die Photographie ist auf den Paß aufzukleben und amtlich derart abzustempeln, daß der Stempel etwa zur Hälfte auf der Photographie, zur anderen Hälfte auf dem Papier des Passes angebracht ist.

3. Die unter Ziffer 2 vorgesehene amtliche Bescheinigung muß von der zuständigen Polizeibehörde oder von dem Gesandten oder Berufskonsul des Landes, dem der Paßinhaber angehört, ausgestellt sein; im Auslande genügt auch eine gerichtliche oder notarielle Bescheinigung.
4. Ausländische Pässe, die zum Eintritt in das Reichsgebiet verwendet werden, bedürfen außerdem des Visa einer deutschen diplomatischen oder konsularischen Vertretung.

5. Aus dem feindlichen Auslande zurückkehrende Deutsche, die nicht im Besitz eines Passes sind, werden seitens der Grenzüberwachungsstelle einem Garnisonkommando zwecks Feststellung ihrer Persönlichkeit und Unverdächtigkeit zugeführt.

B. Personenverkehr im Grenzgebiet.

1. Als Grenzgebiet wird das Gebiet zwischen der holländischen Grenze und Küste und der Linie Osnabrück—Cloppenburg—Dohlt—Brake—Unterweiser bezeichnet.
2. Für die Personen, die durch ihre Beschäftigung gezwungen sind, die Grenze regelmäßig zu überschreiten, genügt zu ihrem Ueberschreiten an Stelle des Passes ein Ausweis der Ortspolizeibehörde. Dieser Ausweis muß eine Personalbeschreibung des Inhabers, seine eigenhändige Unterschrift, seine Photographie aus neuester Zeit und den Stempel der Ortspolizeibehörde, halb auf der Photographie und halb auf dem Papier des Ausweises, tragen, auch von der Ortspolizeibehörde unterschrieben sein.

C. Kraftfahrzeugverkehr.

1. Das Ueberschreiten der Grenze nach oder von Holland im Kraftfahrzeug ist nur mit jedesmaliger Genehmigung des stellvertretenden Generalkommandos des X. Armeekorps zulässig.

Dieser Genehmigung bedarf es nicht, wenn die Insassen und Führer des Kraftwagens mit der unverdächtigen, unterschriebenen und abgestempelten Genehmigung zum Ueberschreiten der Grenze seitens einer Immediatstelle (Oberste Heeresleitung, Armeeoberkommando, Reichskanzler, Ministerien, Generalstab, stellvertretender Generalstab, Admiralstab, Generalinspektionen, Marinestationen, Generalkommando und stellvertretende Generalkommando) versehen sind.

2. Innerhalb des zu B 1 bezeichneten Grenzgebiets ist der Kraftfahrzeugverkehr nur unter folgenden Bedingungen gestattet:

- a) Alle Insassen von Kraftfahrzeugen, auch die Führer, müssen einen von der Polizeibehörde ihres Wohnortes ausgestellten Ausweis bei sich führen. Der Ausweis muß die eigenhändige Unterschrift des Inhabers tragen und mit einer deutlichen Photographie des Inhabers besetzt sein. Dieser Ausweis ist von der ausstellenden Behörde derart abzustempeln, daß der

Stempel halb auf der Photographie, halb auf dem Papier des Ausweises angebracht und in allen Teilen deutlich erkennbar ist.

- b) Die ausstellende Polizeibehörde hat auf dem Ausweis zu bescheinigen, daß der Inhaber deutscher Untertan und nach jeder Richtung hin, namentlich der Spionage, durchaus unverdächtig ist, sowie daß die Photographie den Inhaber darstellt und die Unterschrift von ihm eigenhändig geleistet ist.
- c) Das Mitführen der nach den allgemeinen Vorschriften für Kraftfahrzeuge erforderlichen Ausweispapiere des Kraftfahrzeugführers ist nach wie vor durchaus erforderlich. Kraftfahrzeuge, deren Führer oder Insassen nicht die geforderten Ausweise mit sich führen, werden nicht durchgelassen. Liegen irgendwelche Verdachtsgründe vor, so werden die Führer und Insassen in Haft genommen und wird das Fahrzeug beschlagnahmt.
- d) Ausländern ist jeder Verkehr mit Kraftfahrzeugen im Grenzgebiet nur mit Genehmigung des stellvertretenden Generalkommandos des X. Armeekorps gestattet. Im Uebertretungsfalle werden Führer und Insassen festgenommen und das Fahrzeug beschlagnahmt.
- e) Auf „Halt“=Rufe oder „Halt“=Zeichen hat jedes Kraftfahrzeug sofort zu halten. Bei Annäherung an eine Sperre ist langsam zu fahren und rechtzeitig zu halten. Auf Fahrzeuge, die die Sperre durchbrechen, wird geschossen.
- f) Für den Verkehr militärischer Kraftfahrzeuge gelten folgende Sonderbestimmungen:

Der Ausweis der militärischen Insassen und Führer von Militärkraftfahrzeugen ist nicht von einer Polizeibehörde, sondern von einer Militärbehörde vom Bataillonskommandeur und den im Rang gleichstehenden Behörden aufwärts auszustellen und abzustempeln. Einer Photographie bedarf es nicht, wenn die Insassen Uniform tragen.

Für die militärischen Führer von Kraftfahrzeugen sind die sonst vorgeschriebenen Ausweispapiere nicht erforderlich.

Der kommandierende General.

gez. v. Linde-Suden, General der Infanterie.

Stellv. Generalkommando

X. Armeekorps.

Hannover, den 22. Jan. 1915.

Nbl. III b. B. Nr. 49848/260.

Verordnung.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Januar 1914 betreffend die Erklärung des Kriegszustandes, des Artikels 68 der Reichsverfassung und der §§ 4 und 9 des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich folgendes:

§ 1.

Das Ueberschreiten der Grenze nach oder von Holland ist nur auf den Zollstraßen und nur zu den für den Verkehr freigegebenen Zeiten gestattet.

§ 2.

Wer dieses Verbot übertritt oder zu seiner Uebertretung auffordert oder anreizt, wird mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Der kommandierende General.

gez. v. Linde-Suden, General der Infanterie.

Stellv. Generalkommando
X. Armeekorps.
Abt. IV. B. Nr. 9137.

Hannover, den 11. Febr. 1915.

Bekanntmachung

betreffend Verwendung von Mehl zur Herstellung
von Seife.

Durch Bundesratsverordnung vom 22. Dezember 1915 (RGBl. 547) ist die Verwendung von Kartoffelmehl und anderen Erzeugnissen aus der Kartoffel zur Herstellung von Seife unter Strafandrohung verboten worden. Ich sehe mich veranlaßt, dieses Verbot mit der Strafandrohung auszuweiten auf alle Mehlsorten, die zur menschlichen Nahrung oder als Futtermittel verwendet werden können, wie beispielsweise Reisstärke, Maisstärke, Maniokmehl und Tapiokamehl.

Der stellv. kommandierende General.

gez. v. Linde-Suden, General der Infanterie.

Stellv. Generalkommando

X. Armeekorps.

Hannover, den 23. März 1915.

Abt. III a. B. Nr. 25 258/
2134.

Verordnung*).

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird aus Gründen der öffentlichen Sicherheit angeordnet:

1. Alle Angehörigen feindlicher Staaten (Belgien, England, Frankreich, Japan, Montenegro, Rußland und Serbien), welche sich noch nicht bei der Polizeibehörde ihres Aufenthaltsortes gemeldet haben, müssen das binnen 24 Stunden nachholen.
2. Sie dürfen ohne Genehmigung der Polizeibehörde die Grenze des Gemeindebezirkes ihres Aufenthaltsortes auch nicht vorübergehend verlassen.
3. Der Wechsel des Aufenthaltsortes ist nur mit Genehmigung des stellvertretenden Generalkommandos gestattet.
4. Ist das geschehen, so hat der Ausländer den neuen Aufenthaltsort vor der Abreise der Polizeibehörde anzuzeigen. Er darf die Reise nicht antreten, bevor ihm die Behörde einen Erlaubnischein zur Reise ausgestellt hat.
5. Die Reise ist ohne Unterbrechung und auf dem kürzesten Wege auszuführen.
6. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 9b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bestraft.

Der kommandierende General.

gez. v. Linde-Suden, General der Infanterie.

*.) Siehe Verordnung vom 30. Mai 1915, Seite 27.
Siehe Verordnung vom 14. Juni 1915, Seite 29.
Siehe Verordnung vom 27. Juni 1915, Seite 31.
Siehe Verordnung vom 17. Juli 1915, Seite 35.
Siehe Verordnung vom 23. Juli 1915, Seite 41.

Hannover, den 11. April 1915.

Bekanntmachung *).

Es hat sich die Notwendigkeit herausgestellt, die im Handel erscheinenden sogenannten Kriegspostkarten und Kriegsbilderbogen einer Zensur zu unterwerfen, um den Vertrieb geschmack- und würdeloser Erzeugnisse dieser Art zu verhindern. Für den Bezirk des X. Armeekorps ergeht daher auf Grund des Belagerungszustandes die nachstehende Verordnung:

Verordnung

betr. die Zensur von Kriegspostkarten und Kriegsbilderbogen.

§ 1.

Die im Bezirk des X. Armeekorps erscheinenden Kriegspostkarten und Kriegsbilderbogen unterliegen der Zensur durch die beim stellv. Generalkommando errichtete Zensurstelle. Die Zensurstelle entscheidet, ob die ihr vorgelegten Erzeugnisse der genannten Art freigegeben oder verboten werden. Die Entscheidung ist für die anderen Zensurstellen des Reiches bindend. Umgekehrt hat für die außerhalb des Bezirks des X. Armeekorps erscheinenden Kriegspostkarten und Kriegsbilderbogen die Entscheidung der für den Erscheinungsort zuständigen Zensurstelle auch im Bezirk des X. Armeekorps Wirkung.

§ 2.

Die Polizei ist befugt, geschmacklose oder würdelose Kriegspostkarten oder Kriegsbilderbogen vorläufig zu beschlagnahmen und der Zensurstelle zur Entscheidung vorzulegen.

§ 3.

Auf Kriegspostkarten und Kriegsbilderbogen, die in den Verkehr gebracht werden, muß Name und Wohnort des Herstellers oder des Verlegers angegeben sein. Die Angabe

beider Namen und Wohnort ist, wenn es sich um verschiedene Personen handelt, unstatthaft.

An Stelle von Namen und Wohnort des Herstellers oder Verlegers kann ein Firmenzeichen treten, wenn dieses Zeichen der für den Erscheinungsort zuständigen Zensurbehörde angemeldet und von ihr als ausreichend anerkannt worden ist.

Kriegspostkarten und Kriegsbilderbogen, die weder Namen und Wohnort des Herstellers oder Verlegers noch ein anerkanntes Firmenzeichen tragen, können an jedem Orte, an dem sie in den Verkehr kommen, von der Polizei vorläufig beschlagnahmt werden.

§ 4.

Wer Kriegspostkarten oder Kriegsbilderbogen, die auf Grund des § 1 verboten sind oder die der Vorschrift in § 3 nicht genügen, verbreitet oder in den Verkehr bringt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1915 in Kraft.

Stellvertretendes Generalkommando X. Armee corps.

Der kommandierende General.

gez. v. Linde-Suden.

*) Abgeändert durch Bekanntmachung vom 24. Nov. 1915, Seite 59.

Hannover, den 2. Mai 1915.

Bekanntmachung.

Das Uebungsgelände auf der Bahrenwalder Heide wird trotz der aufgestellten Warnungstafeln von Neugierigen in größerer Zahl betreten. Namentlich in der Nähe des Flugplatzes und des Neubaus der Luftschiffhalle hat der Andrang Unbefugter einen erheblichen Umfang angenommen. Abgesehen von den damit verbundenen Belästigungen der üübenden Truppen und sonstigen Mißständen, können hierdurch Unglücksfälle aller Art herbeigeführt werden. Daher ergeht auf Grund des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 folgende

Verordnung:

§ 1.

Das Betreten des militärischen Uebungsplatzes auf der Bahrenwalder Heide, des Anfluggeländes für den Kriegsluftschiffhafen und des dorthin führenden Weges längs des Lister Grenzgrabens wird Zivilpersonen und einzelnen Militärpersonen ohne Erlaubnis des Garnisonkommandos verboten.

§ 2.

Wer dem Verbot zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Der kommandierende General.

gez. v. Linde-Suden, General der Infanterie.

Stellv. Generalkommando

X. Armeekorps.

Abt. II. B. Nr. 461 mob.

Hannover, den 8. Mai 1915.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bezirk des X. Armeekorps:

I. Den Besitzern von Gasthöfen wird verboten, in ihren Betrieben Postsendungen an Personen auszuhändigen, die nicht im Gasthose abgestiegen und nicht als solche polizeilich gemeldet sind.

II. Die vorschriftswidrige Aushändigung im Gasthose durch den Gasthofleiter und seine Angestellten wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Der Gasthofleiter wird für die Befolgung der Vorschrift strafrechtlich verantwortlich gemacht.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Der stellv. kommandierende General X. Armeekorps.

gez. v. Linde-Suden, General der Infanterie.

Stellv. Generalkommando
X. Armeekorps.
Abt. III d. B. Nr. 41 989/
3432.

Hannover, den 30. Mai 1915.

Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 ordne ich für den Bezirk des X. Armeekorps an:

Die Bestimmungen der Verordnung vom 23. März 1915 über die Meldepflicht und den Aufenthaltswechsel der Angehörigen feindlicher Staaten haben auch für die italienischen Staatsangehörigen Geltung.

Der kommandierende General.

gez. v. Linde-Suden, General der Infanterie.

Stellv. Generalkommando

X. Armeekorps.

Abt. II. B. Nr. 43815.

Hannover, den 2. Juni 1915.

Verbot betr. Veröffentlichungen über Gesamtverluste.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungs-
zustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich folgendes:

Es haben Veröffentlichungen über die Gesamtverluste des
deutschen Heeres und der deutschen Marine stattgefunden, die,
wenn sie auch auf das amtliche, in den Verlustlisten enthaltene
Material Bezug nahmen, doch nicht Anspruch auf Richtigkeit
erheben konnten und zum Teil weit übertriebene Zahlen an-
gaben.

Derartige Mitteilungen sind geeignet, grundlose Beun-
ruhigung in der Bevölkerung hervorzurufen und auch im
Auslande unrichtige Vorstellungen über die deutschen Verluste
wachzurufen.

Ich verbiete daher alle derartigen Veröffentlichungen
ohne Unterschied.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem
Jahre geahndet.

Der kommandierende General.

gez. v. Vinde-Suden, General der Infanterie.

Hannover, den 14. Juni 1915.

Verordnung.

Zur Kontrolle der im Bezirk des X. Armeekorps aufhältlichen Ausländer verordne ich folgendes:

A. Hinsichtlich der Angehörigen feindlicher Staaten bleiben die Verordnungen vom 23. März 1915 und vom 30. Mai 1915 in Kraft.

B. Hinsichtlich aller Ausländer mit Ausnahme der Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie und der türkischen Staatsangehörigen bestimme ich kraft der mir durch § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand übertragenen vollziehenden Gewalt:

§ 1.

Jeder über 15 Jahre alte Ausländer — mit Ausnahme der Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie und der türkischen Staatsangehörigen — hat sich binnen 24 Stunden nach seiner Ankunft am Aufenthaltsorte unter Vorlegung seines Passes oder des seine Stelle vertretenden behördlichen Ausweises (§ 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Dezember 1914 (RGBl. S. 251) bei der Ortspolizeibehörde (Reviervorstand) persönlich anzumelden.

Ueber Tag und Stunde der Anmeldung macht die Polizeibehörde auf dem Paß unter Beidrückung des Amtssiegels einen Vermerk.

§ 2.

Desgleichen hat jeder Ausländer der im § 1 bezeichneten Art, der seinen Aufenthaltsort verläßt, sich binnen 24 Stunden vor der Abreise bei der Ortspolizeibehörde (Polizeirevier) unter Vorzeigung seines Passes oder des seine Stelle vertretenden behördlichen Ausweises und unter Angabe des Reisezieles persönlich abzumelden.

Der Tag der Abreise und das Reiseziel wird von der Ortspolizeibehörde wiederum auf dem Paß vermerkt.

§ 3.

Jedermann, der einen Ausländer entgeltlich oder unentgeltlich in seiner Behausung oder in seinen gewerblichen und dgl. Räumen (Gasthäusern, Pensionen usw.) aufnimmt, ist verpflichtet, sich über die Erfüllung der Vorschriften im § 1 spätestens 24 Stunden nach der Aufnahme des Ausländers zu vergewissern und im Falle der Nichterfüllung der Ortspolizeibehörde sofort Mitteilung zu machen.

§ 4.

An- und Abmeldung gemäß § 1 und § 2 kann miteinander verbunden werden, wenn der Aufenthalt des Ausländers an dem betreffenden Orte nicht länger als drei Tage dauert.

§ 5.

Die Ortspolizeibehörde (Reviervorstand) hat über die sich an- und abmeldenden Ausländer Listen zu führen, die Namen, Alter, Nationalität, Paßnummer und Art des Passes sowie Tag der Ankunft, Wohnung und Tag der Abreise angeben. Zugänge, Abgänge und Veränderungen dieser Liste sind täglich in den Landkreisen dem Landrat, in den Stadtkreisen dem Polizeiverwalter (Polizeipräsident, erster Bürgermeister) mitzuteilen.

§ 6.

Die über den Aufenthaltswechsel von Ausländern und ihre periodische Meldepflicht für die Dauer des Krieges erlassenen allgemeinen Bestimmungen bleiben unverändert bestehen.

§ 7.

Diese Verordnung tritt am 25. Juni in Kraft.

Die an diesem Tage ortsanwesenden Ausländer haben die polizeiliche Anmeldung (§ 1) spätestens bis zum 1. Juli vorzunehmen. Die Vorschrift des § 3 findet dabei entsprechende Anwendung.

§ 8.

Ausländer, welche den Bestimmungen der §§ 1, 2 und 7 zuwiderhandeln, werden mit Haft bis zu sechs Wochen oder Geldstrafe bis zu 150 M. bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher dem § 3 zuwiderhandelt.

Der kommandierende General.

gez. v. Linde-Suden, General der Infanterie.

Stellv. Generalkommando
X. Armeekorps.
Abt. III b. B. Nr. 50 001/
3977.

Hannover, den 27. Juni 1915.

Verordnung.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit:

§ 1.

Allen im Gemeindebezirk Holzminden aufhältlichen Angehörigen der Staaten Belgien, England, Frankreich, Japan, Italien, Montenegro, Rußland und Serbien wird verboten, nach 9 Uhr abends sich außerhalb ihrer Wohnung aufzuhalten.

§ 2.

Wer dieses Verbot übertritt oder zu seiner Uebertretung auffordert oder anreizt, wird mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre bestraft.

Der kommandierende General.

gez. v. Vinde-Suden, General der Infanterie.

Verfügung.

Für die Dauer des Krieges wird den im Bezirke des X. Armeekorps erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften im Interesse der öffentlichen Sicherheit verboten, die nachstehend beschriebenen Anzeigen aufzunehmen:

1. Schiffreanzeigen und sonstige den Namen nicht enthaltende Anzeigen, welche sich mittelbar oder unmittelbar auf irgendein Gebiet des Heeresbedarfes beziehen oder beziehen können;
2. Anzeigen, durch welche das Ansehen der Heeresverwaltung Schaden leiden muß, vornehmlich solche, in welchen der Eindruck erweckt wird, als ob durch persönliche Beziehungen oder dergleichen Heeresaufträge vermittelt werden könnten;
3. Anzeigen, welche sich auf eine aus dem neutralen Auslande angebotene oder von dorthier stammende Lieferung von im Inlande beschlagnahmten Kriegsrohstoffen beziehen;
4. Anzeigen, enthaltend Gesuche nach gewerblichen und industriellen Arbeitern, einschl. der technischen Angestellten (Werkmeister, Monteure, Techniker und dgl.), welche entweder
 - a) nicht den vollen Namen des Anzeigenden enthalten oder
 - b) die Zusage enthalten, daß die Uebernahme der angebotenen Arbeit Befreiung vom Heeresdienste oder einen entsprechenden Antrag des Arbeitgebers zur Folge haben werde.

Die Verfügung vom 17. Februar 1915, Abt. IV a, B. Nr. 12 630 und die Verfügung vom 2. Mai 1915, Abt. II, B. Nr. 34 682 zu V werden hiermit aufgehoben.

Der kommandierende General.

gez. v. Binde-Suden, General der Infanterie.

Hannover, den 12. Juli 1915.

Verordnung.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit:

Wer

- a) Personen, von denen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie entwichene Kriegsgefangene oder entwichene Zivilgefangene feindlicher Staatsangehörigkeit sind, bei ihrem unbefugten Fernbleiben von ihrer Uebertwachungsstelle auf irgend welche Weise behilflich ist,
- b) es unterläßt, von dem ihm bekannten Aufenthalt solcher Gefangener sofort der nächsten Polizeibehörde oder dem nächsten Gemeindevorsteher Mitteilung zu machen,

wird, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Stellvertretendes Generalkommando X. Armeekorps.

Der kommandierende General.

gez. v. Linde-Suden, General der Infanterie.

Stellv. Generalkommando

X. Armeekorps.

Hannover, den 15. Juli 1915

Abt. IIIb. B. Nr. 47428/

4297.

Verordnung *).

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit:

§ 1.

Im Hafengebiet (Binnenhafen und Außenhafen) sowie auf dem Deich in Emden ist jedes nicht von dem Garnisonkommando genehmigte Photographieren und Zeichnen verboten.

§ 2.

Wer dieses Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu ein Jahr bestraft.

Stellvertretendes Generalkommando X. Armeekorps

Der kommandierende General.

gez. v. Linde-Suden, General der Infanterie.

*) Siehe Verordnung vom 14. Dezember 1915, Seite 64

Stellb. Generalkommando
X. Armerkorps.
Abt. III b. Nr. 369 G./611 P.

Hannover, den 17. Juli 1915.

Bekanntmachung.

Von der durch die Verordnung vom 14. Juni 1915 Abt. III b. Nr. 635 mob./401 P. bestimmten Verpflichtung zur Meldung bei der Ortspolizeibehörde sind diejenigen Ausländer befreit, welche zum Ueberschreiten der Grenze im regelmäßigen Grenzverkehr auf Grund der für sie ausgestellten polizeilichen Bescheinigungen berechtigt sind.

Diese Befreiung greift jedoch nicht Platz, wenn die vorbezeichneten Ausländer sich länger als 24 Stunden in Deutschland aufhalten wollen.

Der kommandierende General.

gez. v. Linde-Suden, General der Infanterie.

Bekanntmachung*).

Die seit Erlaß meiner Verordnungen vom 30. März und 28. Mai 1915 gemachten Erfahrungen machen eine anderweitige Fassung der Bestimmungen erforderlich.

Verordnung.

I.

Die bisher erlassenen Verordnungen über die Polizeistunden den Verkauf und den Ausschank von Branntwein werden aufgehoben.

II.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den ganzen Bezirk des X. Armeekorps folgendes:

A. a) Die Polizeistunde wird auf 12 Uhr nachts oder früher von der Ortspolizeibehörde für ihren Bezirk bestimmte früheren Zeitpunkt festgesetzt. Wer in einer Schankstube oder an einem öffentlichen Vergnügungsorte über die festgesetzte Polizeistunde hinaus verweilt, ungeachtet der Aufforderung des Wirt, sein Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn zum Fortgehen aufgefordert hat, wird gemäß Ziffer III dieser Verordnung bestraft, ebenso der Wirt, der das Verweilen seiner Gäste über die festgesetzte Polizeistunde hinaus duldet.

In Bahnhofswirtschaften dürfen nach 12 Uhr nachts Speisen und Getränke nicht verabfolgt werden. In Bahnhofswirtschaften ist jedoch der Verkauf von Nahrungs- und Genußmitteln sowie von alkoholfreien Getränken an den Zügen zum sofortigen Genuß

*) Siehe Verordnung vom 3. Sept. 1915, Seite 45.
Siehe Verordnung vom 27. Nov. 1915, Seite 60.
Siehe Verordnung vom 3. Dez. 1915, Seite 63.

Reisenden auch nach Eintritt der Polizeistunde gestattet. Der Betrieb der Bahnhofswirtschaften darf von 5 Uhr morgens ab wieder aufgenommen werden.

- b) Der Polizeistunde unterliegen in öffentlichen Gast- und Schankwirtschaften auch die geschlossenen Gesellschaften.
- c) Öffentliche Tanzlustbarkeiten sind verboten, und zwar auch die von geschlossenen Gesellschaften, Vereinen oder einzelnen Personen in öffentlichen Lokalen zu veranstaltenden.

Öffentliche Musikaufführungen, Vorträge, theatrale Vorstellungen, Schausstellungen und ähnliche Darbietungen, einerlei, ob ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet oder nicht, müssen spätestens 11 Uhr abends beendet sein.

B. a) Der Verkauf von Branntwein und Spiritus ist verboten.

Es ist jedoch gestattet:

1. der Verkauf von Branntwein und Spiritus zu gewerblichen Zwecken im Großhandel sowie der Verkauf an Braantweingroßhändler und an Personen, die zum Ausschank von Branntwein und zum Kleinhandel damit nach § 33 der Reichs-Gewerbeordnung berechtigt sind. Kleinhandel im Sinne dieser Verordnung ist der Verkauf von weniger als 17,175 Liter.
2. der Verkauf von Branntwein und Spiritus an einzelne Personen zu Heilzwecken auf Grund ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher, zu hauswirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken auf Grund polizeilicher schriftlicher mit Datum und Unterschrift versehener Bescheinigung in einer darin bestimmt angegebenen Menge. Die Bescheinigung ist nur eine Woche gültig. Der Verkäufer hat auf ihr die abgegebene Menge in Buchstaben zu vermerken.

Die Stelle, welche die polizeiliche Bescheinigung ausstellt, wird in der Provinz Hannover durch den Oberpräsidenten, im Großherzogtum Oldenburg durch das Großherzoglich Oldenburgische Staatsministerium, im Herzogtum Braunschweig durch das Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Staatsministerium und für die dem Korpsbezirk

angehörenden Teile der Provinz Hessen-Nassau durch den Regierungspräsidenten in Kassel bestimmt.

3. der Verkauf von Branntwein an einzelne Personen, wenn die Flüssigkeit sich in mit Siegel oder sonst verschlossenen Gefäßen von mindestens 0,7 Liter Inhalt befindet und der reine Verkaufspreis einschließlich des Gefäßes, nach Abzug eines etwaigen Rabatts oder Flaschengeldes, für das Liter wenigstens 3 Mark beträgt. Für das Gefäß dürfen nicht mehr als 10 Pfennig zurückvergütet werden.
 4. der Verkauf von vergälltem (denaturiertem) Spiritus.
 5. der Verkauf für im Felde befindliche Kriegsteilnehmer, wenn der Verkäufer den Branntwein in Feldpostsendungen verpackt und zur Beförderung mit Feldpost aufgibt, ohne ihn dem Käufer zuvor abzuhandigen.
- b) Für die Tage der Musterung, der Aushebung und Kontrollversammlungen ist in den bezüglichen Ortschaften der Verkauf und der Ausschank von alkoholischen Getränken verboten. Den Ortspolizeibehörden ist es gestattet, je nach den örtlichen Verhältnissen Ausnahmen hiervon zuzulassen.
- c) Die Verabfolgung von Branntwein an verwundete, kranke Militärpersonen, an russische, polnische, ruthenische Arbeiter — sowohl auf eigene Bestellung als auch auf Veranlassung anderer Personen — ist verboten.
- d) An Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen ist der Ausschank von Branntwein verboten.
An den übrigen Tagen ist der Ausschank nur von 10 Uhr vormittags bis 7 Uhr abends erlaubt, und zwar zum sofortigen Genuß an Ort und Stelle und gegen Barzahlung, nicht durch Automaten.
- e) Verboten ist, an Mitglieder der Jugendkompagnien ihren Übungstagen, und zwar während des ganzen Tages bis zur tatsächlichen Beendigung der Übungen, alkoholische Getränke irgendwelcher Art zu verabfolgen, sowohl auf eigene Bestellung als auf Veranlassung anderer Personen. Die Mitglieder der Jugendkompagnien sind an einer an den Übungstagen

tragenden, mit dem Stempel der Ortsbehörde versehenen Armbinde in den Landesfarben kenntlich. Ein kameradschaftliches Zusammenbleiben der Mitglieder nach Schluß der Uebungen fällt nicht unter das Verbot.

- 1) Die unter B a — e gegebenen Bestimmungen finden auf alle Flüssigkeiten Anwendung, die durch Gärung und Destillation aus Pflanzenstoffen gewonnen werden und aus Wasser und Alkohol bestehen, sowie auf die Flüssigkeiten, die hieraus hergestellt und hiermit vermischt werden, insbesondere auch Liköre, Kognak, Rum, Arrak, Doppelkorn, Grog und dergleichen.

III.

Wer die unter II erlassenen Verbote übertritt oder zu ihrer Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Neben dieser Strafe tritt gegebenenfalls die Schließung der betreffenden Gast- und Schankwirtschaft oder des Geschäftes ein.

IV.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft.

Der kommandierende General.

gez. v. Linde-Suden.

Stellv. Generalkommando

X. Armeekorps.

Hannover, den 18. Juli 1915.

Nbt. III d. B. Nr. 54501/
4308.

Zu Nbt. III. Nr. 54501.

Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand ordne ich für den Bezirk des X. Armeekorps an:

1. Die Herstellung von Schmuckgegenständen aus kupfernen Führungsbändern von Artilleriegeschossen sowie die Auforderung zur Einsendung solcher Führungsbänder wird verboten.
2. Wer das Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.
3. Diese Verordnung tritt sofort mit ihrer Verkündigung in Kraft.

Stellvertretendes Generalkommando X. Armeekorps.

Der kommandierende General.

gez. v. Linde-Suden, General der Infanterie.

Stellb. Generalkommando

X. Armeekorps.

Hannover, den 23. Juli 1915.

Abt. Ia., IIIb. B. Nr. 991

mob./619 P.

Bekanntmachung.

Zur Kontrolle der im Bezirk des X. Armeekorps aufhältlichen Ausländer verordne ich kraft der mir zustehenden vollziehenden Gewalt folgendes:

§ 1.

Die Verordnung vom 14. Juni 1915 — IIIb. B. Nr. 635 mob./401 P. wird auf die Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie und der Türkei sowie auf diejenigen Personen ausgedehnt, welche österreichisch-ungarische und türkische Staatsangehörige aufnehmen.

§ 2.

Diese Verordnung tritt in Kraft am 1. August 1915.

Die an diesem Tage ortsanwesenden Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie und der Türkei haben die polizeiliche Anmeldung bis spätestens zum 8. August 1915 vorzunehmen. Vgl. § 1 der Verordnung vom 14. Juni 1915. Die Vorschrift des § 3 jener Verordnung findet dabei entsprechende Anwendung.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung und die vom 14. Juni 1915 ziehen die in § 8 der letzteren angedrohten Strafen nach sich.

Der kommandierende General.

gez. v. Linde-Suden, General der Infanterie.

Stellv. Generalkommando

X. Armeekorps.

Hannover, den 12. Aug. 1915.

Abt. II b. B. Nr. 60529.

Verordnung.

Zur besseren Durchführung der Absichten der Bundesratsverordnung vom 25. Februar 1915 betr. Zulassung von Kraftfahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen (RGBl. S. 113) verbiete ich hierdurch auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 im Interesse der öffentlichen Sicherheit die Benutzung von Kraftwagen zu anderen Zwecken als solchen, zu denen sie durch die höheren Verwaltungsbehörden zugelassen sind.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Der kommandierende General. |

gez. v. Linde-Suden, General der Infanterie.

Verordnung.

Unter Aufhebung der Verordnung vom 23. Juni 1915 betreffend die öffentliche Ankündigung von Heilmitteln bestimme ich auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914 betreffend die Erklärung des Kriegszustandes, des Artikels 68 der Reichsverfassung und der §§ 4 und 9 des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 folgendes:

§ 1.

Es ist verboten, in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Angeboten, die an einen größeren Kreis von Personen ergehen, Mittel, die zur Verhütung, Vinderung oder Heilung von Krankheiten bestimmt sind, anzukündigen oder zum Verkauf zu stellen,

1. wenn sie auf Grund von § 6 Abs. 2 der Gewerbeordnung und der hierzu erlassenen Verordnungen dem freien Verkehr entzogen sind,
2. wenn sie ihrer Beschaffenheit nach geeignet sind, Gesundheitsbeschädigungen hervorzurufen,
3. wenn ihnen besondere, über ihren wahren Wert hinausgehende Wirkungen beigelegt werden.

Der öffentlichen Ankündigung oder Anpreisung steht es gleich, wenn in öffentlichen Ankündigungen auf Druckschriften oder sonstige Mitteilungen verwiesen wird, die eine Anpreisung der Mittel enthalten.

Die Ankündigung in pharmazeutischen, ärztlichen, zahnärztlichen, tierärztlichen, zahntechnischen und chemischen Fachzeitschriften sowie sonstige Anzeigen an Großhändler von Arzneimitteln, Apotheker, Aerzte, Zahnärzte, Tierärzte und Zahntechniker fallen nicht unter obiges Verbot.

§ 2.

Wer die Vorschriften dieser Verordnung übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht nach bestehenden Strafgesetzen höhere Strafen verwickelt sind, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Stellvertretendes Generalkommando X. Armeekorps.

Der kommandierende General.

gez. v. Linde-Suden, General der Infanterie.

Stellv. Generalkommando

X. Armeekorps.

Hannover, den 3. Sept. 1915.

Nbt. II. B. Nr. 65 320.

Verordnung*).

Für die Orte:

Artlenburg, Abendorf, Obermarschacht und Teipe des
Landkreises Lüneburg

sowie

Drage, Drennhausen, Laßrönnne, Niedermarschacht, Rönne,
Sande, Schwinde, Stove und Uhlenbusch des Kreises
Winsen an der Luhe

treten folgende Verschärfungen meiner Verordnung
vom 17. Juli 1915 betreffend die Polizeistunde und den
Verkauf und Ausschank von Branntwein ein:

In den genannten Orten wird

1. die Polizeistunde auf 10 Uhr abends festgesetzt;
2. der Verkauf von Branntwein an einzelne Personen
gemäß Ziffer Ba) 3 sowie
3. jeglicher Ausschank von Branntwein, sowohl an Sonn-
und Feiertagen wie an den Wochentagen in Abänderung
der Ziffer Bd) der vorgenannten Verordnung,

allgemein verboten.

Das gleiche Verbot gilt auch für den Verkauf und
Ausschank von Portwein, Cinzano und Wermut.

Wer diese Verbote übertritt oder zu ihrer Uebertretung
auffordert oder anreizt, wird, wenn die bestehenden Gesetze
keine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem
Jahre bestraft.

Neben dieser Strafe tritt gegebenenfalls die Schließung der
betreffenden Gast- und Schankwirtschaft oder des Geschäfts ein.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft.

Der kommandierende General.

gez. v. Linde-Suden, General der Infanterie.

*) Abgeändert durch Verordnung vom 11. September 1915, Seite 47.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes angeordnet:

I. Die Einführung und Ausführung von lebenden Tauben über die Landesgrenze ist verboten.

II. a)

b)

III. Zuwiderhandlungen werden, soweit nach den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Der kommandierende General.

gez. v. Linde-Suden, General der Infanterie.

Die Bestimmungen obiger Verordnung vom 3. September 1915, IIa und IIb, die folgenden Wortlaut hatten:

„II. Vom Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung an sind

a) alle Tauben einschließlich Briestauben in den Großh. Oldenburgischen Ämtern Brake, Butjadingen, Elsfleth, Friesoythe, Jeber, Nistringen, Varel, Westerstede und Oldenburg einschließlich Stadt und im Regierungsbezirk Aurich,

b) alle Briestauben im übrigen Teil des Großherzogtums Oldenburg und im Regierungsbezirk Osnabrück

in sicherem Gewahrsam zu halten, so daß ein Entweichen aus dem Schlage ausgeschlossen ist.“

sind aufgehoben durch Verordnung vom 27. Dezember 1915. Abt. Ia 6, 140 mob. sp.

Stellv. Generalkommando

X. Armeekorps.

Hannover, den 11. Sept. 1915.

Abt. II b. B. Nr. 68 360.

In Abänderung meiner Verordnung vom 3. d. M., II Nr. 65 320, betr. Festsetzung der Polizeistunde sowie den Ausschank und Handel mit Alkohol in einzelnen Orten des Landkreises Lüneburg und des Kreises Winsen a. d. L. bestimme ich hierdurch folgendes:

- a) Die Polizeistunde wird in den bezeichneten Orten auf 11 Uhr abends festgesetzt.
- b) Unter das Verkaufs- und Ausschank-Verbot fallen auch Sherry und Madeira.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Der kommandierende General.

gez. v. Linde-Suden, General der Infanterie.

Verordnung.

Auf Grund des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich für den Bezirk des X. Armeekorps:

I. Verboten wird:

1. Die Behandlung von Geschlechtskrankheiten durch Nichtärzte.
2. Die Ankündigung der Behandlung von Geschlechtskrankheiten — auch der als Hautkrankheiten, Unterleibsleiden und dgl. bezeichneten — durch Nichtärzte.
3. Das Anbieten und die Abgabe von Heilmitteln, die für die Behandlung von Geschlechtskrankheiten bestimmt sind, ohne ärztliche Verordnung.

II. Wer das Gebot übertritt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird gemäß § 9b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Der kommandierende General.

gez. v. Linde-Suden, General der Infanterie.

Verordnung*).

Auf Grund des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 4. August 1914 bestimme ich bis zur anderweitigen Regelung durch das Reich für den ganzen Bezirk des X. Armeekorps:

1. Der Höchstpreis für das Pfund Butter im Kleinhandel wird auf 2,80 Mark festgesetzt. Dieser Preis gilt nur für beste Ware.
2. Die Polizeibehörden werden ermächtigt, für ihren Bezirk einen niedrigeren Höchstpreis festzusetzen.
3. Wer den durch diese Verordnung oder den durch die Polizeibehörden festgesetzten Preis überschreitet oder überbietet, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.
4. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Ich weise ferner darauf hin, daß die Händler und Hersteller, die Butter zurückhalten, um übermäßige Gewinne zu erzielen, oder die den Handel einschränken, um den Preis zu steigern, nach der Verordnung des Bundesrats vom 23. Juli 1915 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft werden.

Der kommandierende General.

gez. v. L i n d e = S u d e n, General der Infanterie.

*) Siehe Bekanntmachung vom 8. Nov. 1915, Seite 55.

Stellb. Generalkommando

X. Armeekorps.

Hannover, den 27. Okt. 1915.

Abt. IV a¹. B. Nr. 80422.

Verordnung.

Auf Grund des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit:

1. In der Provinz Hannover darf der Handel mit Schlachtschweinen nur nach Lebendgewicht erfolgen;
2. Die Schweine werden nüchtern gewogen; sie dürfen zwölf Stunden vor der Abnahme nicht mehr gefüttert werden.
3. Auf dem städtischen Schlacht- und Viehhofe in Hannover ist der Handel mit Schlachtschweinen nach Notiz verboten.
4. Im Bezirke des Polizeipräsidiums Hannover dürfen Schlachtschweine außer auf dem städtischen Schlacht- und Viehhofe nicht gehandelt werden. Im Stadtgebiet ansässige Schweinebesitzer dürfen die selbstgemästeten Schweine an Ort und Stelle verkaufen.
5. Diese Verordnung tritt am 10. November 1915 in Kraft.
6. Wer die vorstehenden Vorschriften übertritt oder zu ihrer Uebertretung auffordert oder anreizt, wird gemäß § 9 des Gesetzes vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Der kommandierende General.

gez. v. Linde-Suden, General der Infanterie.

Befehl

betreffend die russischen Arbeiter.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsamml. S. 451) verordne ich für den Bezirk des X. Armeekorps folgendes:

§ 1.

Allen russischen Arbeitern männlichen und weiblichen Geschlechts ist es bis auf weiteres auch künftighin verboten, rechtswidrig das Inland zu verlassen. Nicht betroffen werden von diesem Verbot lediglich diejenigen durch Arbeitsverträge nicht gebundenen weiblichen und im Alter von unter 17 oder über 45 Jahre stehenden männlichen Arbeiter, welche im Besitze einer direkten Fahrkarte nach einer Eisenbahnstation eines neutralen Landes sowie eines von der gesandtschaftlichen oder konsularischen Vertretung des neutralen Staates visierten Passes sind und den für die Ueberschreitung der Reichsgrenze bestehenden Vorschriften genügen.

§ 2.

Sämtliche russischen Arbeiter und Arbeiterinnen dürfen die Grenzen des Ortsbezirks (Gemeinde- und Gutsbezirk) ihrer Arbeitsstelle, soweit nicht der Besuch des sonn- und festtäglichen Gottesdienstes in der der Arbeitsstelle nächstgelegenen Kirche ihrer Konfession in Frage kommt, nicht anders als mit schriftlicher Genehmigung der Ortspolizeibehörde überschreiten.

Der Uebergang in eine neue Arbeitsstelle ist nur unter Beachtung der für die Umschreibung der Arbeiter-Legitimationskarte geltenden Vorschriften zulässig und, wenn die Arbeitsstelle in einem anderen Ortsbezirk (Gemeinde- und Gutsbezirk) desselben Ortspolizeibezirks liegt, an die Genehmigung der Ortspolizeibehörde, wenn sie in einem anderen Ortspolizeibezirk liegt, an die Genehmigung des für die bisherige Arbeitsstelle zuständigen Landrats (in Stadtkreisen des ersten Bürgermeisters) gebunden.

Die für den Aufenthalt und die polizeiliche Meldung von ausländischen Arbeitern bestehenden allgemeinen Vorschriften bleiben hierdurch unberührt.

§ 3.

Für die von dem Verbot des § 1 betroffenen in der Landwirtschaft und ihren Nebenbetrieben beschäftigten russischen Arbeiter gelten ferner folgende besondere Vorschriften:

Sie werden beim Ablauf ihrer derzeitigen Arbeitsverträge neue für die Wintermonate und das Wirtschaftsjahr 1916 geltende Arbeitsverträge abzuschließen haben und sind verpflichtet, spätestens bis zum 31. Januar 1916 die Ausstellung der Arbeiter-Legitimationskarte für 1916 bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen.

Die Arbeitgeber haben sich zu vergewissern, daß letztgedachter Verpflichtung pünktlich nachgekommen wird, und haben die säumigen Arbeiter bis spätestens zum 5. Februar dem zuständigen Landrat zu melden, hierbei auch mitzuteilen, ob der Abschluß eines neuen Arbeitsvertrages erfolgt ist oder nicht.

Denjenigen russischen Arbeitern, welche beim Ablauf ihres diesjährigen Arbeitsvertrages einen neuen Vertrag noch nicht abgeschlossen haben, ist für die Zeit vom Ablauf des Vertrages bis zum Abschluß eines neuen von dem bisherigen Arbeitgeber Unterkunft und Verpflegung gegen eine vom Arbeitnehmer einzuziehende, erforderlichenfalls von seiner Kaution in Abzug zu bringende Entschädigung von 0,70 Mark pro Kopf und Tag zu gewähren.

§ 4.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen im § 1 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen im § 2 werden, sofern sie zum Zwecke des Kontraktbruches erfolgt sind, ebenfalls mit Gefängnis bis zu einem Jahre, anderenfalls mit Geldstrafen von 10 bis 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Liegt im Falle des § 2 die Absicht des Kontraktbruches nicht vor und beträgt die verbotswidrige Dauer der Entfernung aus dem Gemeinde- bzw. Gutsbezirk, vom Mittag des Tages der Entfernung an gerechnet, nicht länger als 24 Stunden, so tritt im ersten und zweiten Falle des Zu widerhandelns

Geldstrafe von 3 bis 9 Mark, im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe ein.

Arbeitgeber, die den Bestimmungen im § 3 zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft.

§ 5.

Dieser Befehl tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft. Die Befehle vom 5. Oktober 1914 und 18. Januar 1915 werden gleichzeitig aufgehoben.

Der stellvertretende kommandierende General

des X. Armeekorps.

gez. v. Linde-Suden.

Stellv. Generalkommando

X. Armeekorps.

Hannover, den 2. Nov. 1915.

Nbt. Ia⁶. 83347.

Verordnung.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914 betreffend die Erklärung des Kriegszustandes, des Artikels 68 der Reichsverfassung und der §§ 4 und 9 des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bezirk des X. Armeekorps folgendes:

§ 1.

Es wird verboten, Luftschiffhallen, Luftschiffe und Flugzeuge zu photographieren und zu zeichnen sowie Photographien, Postkarten, Pläne, Zeichnungen hiervon zu verkaufen oder sonst in Verkehr zu bringen.

§ 2.

Wer den Vorschriften des § 1 zuwiderhandelt, wird gemäß § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Der kommandierende General.

gez. v. Linde-Suden, General der Infanterie.

Stellb. Generalkommando

X. Armeekorps.

Abt. IV a 1. B. Nr. 82506.

Hannover, den 8. Nov. 1914.

Bekanntmachung.

Nachdem sich herausgestellt hat, daß die durch den Bundesrat festgesetzten Höchstpreise für Butter auf verschiedenen Wegen umgangen werden, verordne ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit auf Grund des preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 4. August 1914 für den Bereich des X. Armeekorps:

I. Für den Handel mit Butter:

1. Wer mit mehr als einer Sorte Butter handelt, ist verpflichtet, die einzelnen Sorten in für den Käufer genau erkennbarer Weise zu bezeichnen und getrennt zu halten, so daß Verwechslungen der einzelnen Sorten ausgeschlossen sind.
2. Nur für Handelsware erster Sorte dürfen die behördlich festgesetzten Höchstpreise verlangt und bezahlt werden. Alle geringeren Sorten müssen entsprechend billiger bewertet werden.

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, wird nach dem Höchstpreisgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit einer Geldstrafe bis zu 10000 M. bestraft.

- ### II. Desgleichen fällt, und zwar bezüglich aller Waren, die einer behördlichen Preisregelung unterliegen, unter dieselbe Strafbestimmung das Verlangen oder Gewähren höherer Preise als der behördlich festgesetzten unter dem Vorwande, daß der Ueberpreis nicht für die Ware als solche, sondern für besondere Leistungen des Verkäufers, z. B. Lieferung in die Wohnung des Käufers, bestimmt sei.

Der kommandierende General.

gez. v. Linde-Suden, General der Infanterie.

Stellv. Generalkommando

X. Armeekorps.

Hannover, den 12. Nov. 1915.

Abt. 1 a⁶. Nr. 47 mob. sp.

Verordnung

betreffend den Luftschiffhafen Wildeshausen
(Großh. Oldenburg).

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914 betreffend die Erklärung des Kriegszustandes, des Artikels 68 der Reichsverfassung und der §§ 4 u. 9 des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes:

§ 1.

Das Betreten des durch Sperrtafeln kenntlich gemachten Ausfluggeländes für den Kriegs-Luftschiffhafen Wildeshausen i. Großh. Oldenburg zwischen den Landstraßen Wildeshausen-Nhlhorn, Wildeshausen-Bisbeck wird Zivilpersonen und einzelnen Militärpersonen ohne Erlaubnis des Militär-Neubauamtes Wildeshausen i. Großh. Oldenburg verboten.

§ 2.

Wer den Vorschriften des § 1 zuwiderhandelt oder zu einer Uebertretung des § 1 auffordert oder anreizt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Der kommandierende General.

gez. v. Linde-Suden, General der Infanterie.

Stellv. Generalkommando

X. Armeekorps.

Hannover, den 18. Nov. 1915.

Nbt. IV a. B. Nr. 81 613.

Bekanntmachung.

Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, welche den in Deutschen Heere und in der Kaiserlichen Marine gebrauchten gleich oder ähnlich sind, dürfen während des Kriegszustandes außer an Mitglieder der bewaffneten Macht, die als solche unzweifelhaft erkennbar sind oder sich ausweisen, nur an Personen verkauft werden, welche nachgewiesenermaßen im ausdrücklichen Auftrage eines zum Tragen einer Uniform Berechtigten als Käufer auftreten.

Gewerbetreibenden (Militäreffektenhändlern, Schneidern usw.), welche dieses Verbot unbeachtet lassen, wird im Interesse des Heeres usw. und der öffentlichen Sicherheit der Geschäftsbetrieb geschlossen werden.

Stellvertretendes Generalkommando X. Armeekorps.

Der kommandierende General.

gez. v. Linde-Suden, General der Infanterie.

Bekanntmachung.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bezirk des X. Armeekorps folgendes:

1. Die Ausstellung in Schaufenstern und Läden und die öffentliche Anpreisung feldpostversandfähiger Pakete und Doppelbriefe mit alkoholischen Getränken oder Essenzen zur Herstellung alkoholischer Getränke oder die allgemeine öffentliche Anpreisung derartiger Erzeugnisse mit dem Zusatz „fürs Feld“ oder „Feldversand“ oder „für unsere Feldtruppen“ oder mit ähnlichen Wendungen, ist verboten.
2. Die Ziffer II B a) 5 meiner Verordnung vom 17. Juli 1915 bleibt in Kraft.
3. Wer das Verbot übertritt oder zu seiner Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.
4. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft.

Der kommandierende General.

gez. v. Linde-Suden, General der Infanterie.

Stellb. Generalkommando

X. Armeekorps.

Hannover, den 24. Nov. 1915.

Abt. II b. B. Nr. 88 387.

Bekanntmachung.

In Abänderung der:

Verordnung

betreffend die Zensur von Kriegspostkarten und Kriegsbilderbogen vom 11. April 1915 — IV a Nr. 25722 —
wird in Zukunft nicht dem Hersteller, sondern dem Verleger von Postkarten usw. die Verpflichtung zur Vorlage der Entwürfe auferlegt.

Der erste Satz des § 1 der genannten Verordnung erhält daher folgenden Wortlaut:

„Die im Bezirk des X. Armeekorps wohnenden Verleger von Kriegspostkarten oder Kriegsbilderbogen haben die Entwürfe zu diesen der beim stellvertretenden Generalkommando errichteten Zensurstelle zur Prüfung vorzulegen.“

Um baldige Bekanntgabe in den für behördliche Veröffentlichungen vorgesehenen Zeitungen wird ergebenst ersucht.

Der kommandierende General.

gez. v. Binde-Suden, General der Infanterie.

Verordnung.

Für die Orte:

Brandleben (Kreis Dannenberg)

sowie:

Sunkerwehningen und Bohnenburg (Kreis Bleckede)

treten folgende Verschärfungen meiner Verordnung vom 17. Juli 1915 betreffend die Polizeistunde und den Verkauf und Ausschank von Branntwein ein:

A. In den genannten Orten wird:

1. die Polizeistunde auf 11 Uhr abends festgesetzt;
2. der Verkauf von Branntwein (Ziffer B. f. der vorgenannten Verordnung) an einzelne Personen gemäß Ziffer II B. a) 3 dajelbst,
3. jeglicher Ausschank von Branntwein, sowohl an Sonn- und Feiertagen als auch an Wochentagen in Abänderung der Ziffer B. d) dajelbst,

allgemein verboten.

Das gleiche Verbot gilt auch für den Verkauf und Ausschank von Portwein, Scherry, Madeira, Cinzano und Wermut.

B. Vorräte aller vorstehend unter A. genannten Flüssigkeiten, die in den obigen Orten vorhanden sind, sind binnen 2 Tagen nach der Bekanntmachung dieser Verordnung bei den Polizeibehörden anzumelden.

Die Einbringung solcher Vorräte in diese Orte sowie ihr Verbringen von einem gesperrten Ort in den andern ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Polizeibehörden gestattet.

Diese Vorschriften finden auch auf kleinere, in Flaschen und Kannen jeder Art oder dergleichen enthaltene Mengen Anwendung. Vorräte, die verschwiegen oder in die genannten Orte ohne polizeiliche Genehmigung eingeführt werden, sind durch die Polizeibehörde ohne Entschädigung einzuziehen.

Wer diese Verbote übertritt oder zu ihrer Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Neben dieser Strafe tritt gegebenenfalls die Schließung der betreffenden Gast- und Schankwirtschaft oder des Geschäfts ein. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft.

Der kommandierende General.

gez. v. L i n d e = S u d e n.

Stellv. Generalkommando

X. Armeekorps.

Hannover, den 3. Dez. 1915.

Abt. Ia⁶. B. Nr. 75 mob. sp.

Verordnung

betreffend das unbefugte Anlegen militärischer Uniformen und von Kriegsauszeichnungen usw.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914 betreffend die Erklärung des Kriegszustandes, des Artikels 68 der Reichsverfassung und der §§ 4 und 9 des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes:

§ 1.

Das unbefugte Anlegen militärischer Uniformen, von Kriegsauszeichnungen, Orden und Ehrenzeichen überhaupt sowie die unberechtigte Annahme militärischer Titel ist verboten.

§ 2.

Wer den Vorschriften des § 1 zuwiderhandelt oder zu einer Uebertretung des § 1 auffordert oder anreizt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Der kommandierende General.

gez. v. Vinde-Suden, General der Infanterie.

Verordnung

betreffend Festsetzung der Polizeistunde usw.

In Ergänzung meiner Verordnung vom 17. Juli 1915 betreffend Festsetzung der Polizeistunde usw. bestimme ich auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bezirk des X. Armeekorps:

II. A. d): Der Polizeistunde unterliegen Vereine und geschlossene Gesellschaften auch in nicht öffentlichen Wirtschaften, z. B.: Klubs, Logen, Vereins- und Korporationshäuser, Offizier-Kasinos usw.

Die Strafbestimmungen des Abs. III der Verordnung vom 17. Juli 1915 gelten auch für diese Verordnung, die mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft tritt.

Der kommandierende General.

gez. v. Linde-Suden, General der Infanterie.

Verordnung*).

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914 betreffend die Erklärung des Kriegszustandes, des Artikels 68 der Reichsverfassung und der §§ 4 und 9 des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bezirk des Freihafengebiets in Emden folgendes:

§ 1.

Der Emdener Freihafen darf von der Landseite aus nur durch die für den Verkehr freigegebenen Pforten und auf Grund einer besonderen, von dem Garnisonkommando ausgestellten Erlaubniskarte betreten werden.

§ 2.

Wer in den Außenhafen oder in den neuen Seehafen auf dem Wasserwege einläuft, hat sich zum Zwecke des Verkehrs im Hafengebiet innerhalb 24 Stunden eine Erlaubniskarte nach § 1 zu beschaffen.

§ 3.

Wer den Vorschriften der §§ 1 und 2 zuwiderhandelt, zur Uebertretung dieser Paragraphen auffordert oder anreizt oder Erlaubniskarten mißbräuchlich verwendet, wird gemäß § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft; vom 23. Dezember 1915 ab verlieren sämtliche bisher ausgestellten Erlaubniskarten ihre Gültigkeit.

Der kommandierende General.

gez. v. Linde-Suden, General der Infanterie.

*) Siehe Verordnung vom 15. Juli 1915, Seite 34.

Verordnung

betreffend Kuchenback-Verbot*).

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914 betr. die Erklärung des Kriegszustandes, des Artikels 68 der Reichsverfassung, der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 (RGBl. S. 813) wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit bis zur anderweitigen Regelung durch das Reich für den Bezirk des X. Armeekorps folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Herstellung von Kuchen in gewerblichen Betrieben und im Haushalt ist verboten.

Erlaubt ist die Herstellung von Reis-, Zwieback-, Honig-, Pfeffer- und Lebkuchen in den bisher üblichen Zusammensetzungen.

Erlaubt ist ferner die Herstellung anderer Kuchen, bei denen folgende Voraussetzungen sämtlich zutreffen:

1. es darf keine Hefe verwendet werden,
2. auf 100 Teile des Gesamtgewichts dürfen höchstens 10 Gewichtsteile Weizen- oder Roggenmehl verwendet werden,
3. die Teige und Massen dürfen höchstens 15 Gewichtsteile Fett und 20 Gewichtsteile Zucker enthalten.

Teige und Massen dürfen in gewerblichen Betrieben nur dann ausgebacken werden, wenn sie in deren Betriebsräumen hergestellt sind.

§ 2.

Kuchen im Sinne dieser Verordnung ist Backware, zu deren Bereitung mehr als 10 Gewichtsteile Zucker auf 90 Gewichtsteile Mehl oder mehlintiger Stoffe verwendet werden.

*) Siehe Verordnung vom 18. Dezember 1915, Seite 67.

Siehe Verordnung vom 30. Januar 1916, Seite 83.

§ 3.

Der Verkauf oder die sonstige Abgabe von Hefe zur Kuchenbereitung an Privathaushaltungen ist verboten.

§ 4.

Wer das Verbot des § 1 oder des § 3 übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 16. Dezember 1915 in Kraft und gilt für die Zeit bis 31. Januar 1916.

§ 6.

Unberührt bleiben örtliche Vorschriften, soweit sie eine weitergehende Einschränkung des Kuchenbackens vorschreiben.

Der kommandierende General.

gez. v. Linde-Suden, General der Infanterie.

Verordnung

betreffend Kuchenback-Verbot für Haushaltungen.

Durch die heute in Kraft getretene Bekanntmachung des Bundesrats vom 16. Dezember 1915 ist für gewerbliche Betriebe die Bereitung von Kuchen im ganzen Reichsgebiet eingeschränkt; damit ist das von mir am 14. Dezember 1915 erlassene Kuchenbackverbot für gewerbliche Betriebe außer Kraft getreten. Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914 betr. die Erklärung des Kriegszustandes, des Artikels 68 der Reichsverfassung, der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 (RGBl. S. 813) wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bezirk des X. Armeekorps folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Verordnung vom 14. Dezember 1915 betreffend Kuchenback-Verbot wird mit allen ihren Einzelbestimmungen für Haushaltungen jeder Art und mit dem Verbot der Hefeabgabe zur Kuchenbereitung aufrechterhalten.

§ 2.

Wer die Vorschriften des § 1 dieser Verordnung in Verbindung mit § 1 oder § 3 der Verordnung vom 14. Dezember 1915 übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Der kommandierende General.

gez. v. L i n d e = S u d e n, General der Infanterie.

Verordnung

betreffend jugendliche Personen.

Auf Grund des Artikels 68 der Verfassung für das Deutsche Reich, des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bereich des X. Armeekorps folgendes:

I. Als Jugendliche im Sinne dieser Verordnung gelten Personen männlichen und weiblichen Geschlechts bis zum vollendeten 16. Lebensjahre.

II. Verboten ist:

1. Der Verkauf oder die sonstige gewerbsmäßige Abgabe oder unentgeltliche Beigabe von Tabak jeder Art, insbesondere also Zigarren, Zigaretten, Rauch-, Kau- und Schnupftabak an Jugendliche.
Verboten ist auch der Verkauf von Tabak jeder Art durch Automaten überhaupt, also auch an Erwachsene.
2. Das Rauchen der Jugendlichen in der Öffentlichkeit.
3. Der Verkauf oder die sonstige gewerbsmäßige Abgabe oder unentgeltliche Hergabe von alkoholischen Getränken jeder Art an Jugendliche; ferner der Genuß solcher Getränke durch Jugendliche, außer in Privatwohnungen.
4. Der Besuch von Wirtshäusern, Kaffeehäusern, Konditoreien und sog. Erfrischungshallen, insbesondere Eis- und Erdbierstuben durch Jugendliche ohne Begleitung der Eltern oder sonstiger Aufsichtspersonen. Nicht unter das Verbot fallen die notwendige Einklehr auf Reisen und Wanderungen, ferner die Fälle, in denen einzelnen Klassen oder Schülern der Besuch bestimmter Wirtschaften zu bestimmten Zeiten seitens der Schulvorstände erlaubt und dies den Inhabern der Wirtschaften schriftlich zur Kenntnis gebracht ist.
5. Der Besuch von Lichtspielhäusern, Spezialitätentheatern und solchen Wirtschaften, in denen Sänger oder Sängerrinnen auftreten oder sonstige Schaustellungen stattfinden, durch Jugendliche.

Ausgenommen ist der Besuch von besonders genehmigten und als solche bezeichneten Jugend- oder Kindervorstellungen. Bei diesen müssen in Lichtspielhäusern im Zuschauerraum nach Geschlechtern getrennte Plätze angewiesen werden.

6. Das zweck- und ziellose Auf- und Abgehen sowie der zwecklose Aufenthalt von Jugendlichen ohne Begleitung der Eltern oder sonstiger Aufsichtspersonen auf bestimmten von der Ortspolizeibehörde festzusetzenden Straßen und Plätzen überhaupt oder in von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden Stunden.

Der Aufenthalt von Jugendlichen ohne Begleitung der Eltern oder sonstiger Aufsichtspersonen nach Eintritt der Dunkelheit in öffentlichen Gärten, Anlagen, Waldparks, auf unbebauten Straßen, Plätzen, Baustellen und dergleichen, sofern nicht die Ortspolizeibehörde ausdrücklich die Genehmigung erteilt hat.

Weitergehende polizeiliche Bestimmungen bleiben unberührt.

III. Wirte, Geschäftsinhaber usw., deren Vertreter oder Angestellte dürfen den Aufenthalt Jugendlicher in ihren Räumen nur dulden, soweit es nach den vorstehenden Bestimmungen gestattet ist.

IV. Wer die vorstehenden Verbote übertritt oder zu ihrer Uebertretung auffordert oder anreizt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Nur bei Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 M. erkannt werden.

Die gleichen Strafen treffen den Aufsichtspflichtigen, der es unterläßt — wenn auch nur fahrlässig —, den Jugendlichen von einer Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung abzuhalten.

Der Wirt, Geschäftsinhaber usw. macht sich auch schon dann strafbar, wenn er fahrlässigerweise angenommen hat, daß der Jugendliche das 16. Lebensjahr vollendet habe. Wer unrichtige Angaben über das Alter Jugendlicher macht, wird gleichfalls nach IV, Absatz 1 bestraft.

V. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Der kommandierende General.

gez. v. Binde-Suden, General der Infanterie.

Stellv. Generalkommando

X. Armeekorps.

Hannover, den 30. Dez. 1915.

Abt. IV a¹. B. Nr. 99023.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914 betr. die Erklärung des Kriegszustandes, des Artikels 68 der Reichsverfassung, der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 (RGBl. S. 813) wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bezirk des X. Armeekorps folgendes angeordnet:

§ 1.

Milchlieferanten jeder Art (Erzeuger, Händler, Molkereien, Milchwirtschaften) sind verpflichtet, in dieselben Gemeinden weiter Vollmilch oder Magermilch zu liefern, in die sie bereits in der Zeit vom 1. bis 30. Dezember 1915 geliefert haben. Lieferten sie in dieser Zeit in mehrere Gemeinden, so ist in diese Gemeinden nach dem Verhältnis der Dezemberlieferung anteilmäßig weiterzuliefern.

Eine anderweitige oder andersartige Lieferung der Milch ist verboten.

§ 2.

Milcherzeuger, die vor dem 1. Februar 1915 ihre Milch an eine Molkerei geliefert oder an Kunden unmittelbar für den Verbrauch als Milch verkauft haben, dürfen Milch nur insoweit entrahmen oder verbuttern, als sie dies nachweislich bereits vor dem 1. Februar 1915 getan haben.

Alle Entrahmungs- oder Buttermaschinen und Butterfässer, die nach dem 1. Februar 1915 in Gebrauch genommen worden sind, sind mit Plomben zu versehen, die die Benutzung unmöglich machen. Die Entfernung der Plomben ist verboten. Ausgenommen sind Entrahmungs- oder Buttermaschinen und Butterfässer, die als Ersatz für eine in derselben Wirtschaft bereits am 31. Januar 1915 im Betrieb befindliche Maschine gleicher Art angeschafft sind.

Die Besitzer solcher zu plombierenden Maschinen und Fässer haben bis zum 15. Januar 1916 diese Maschinen nach Zahl, Art und Größe der Ortspolizeibehörde anzumelden.

§ 3.

Widerrufliche Ausnahmen von § 1 und § 2 kann bei Vorliegen dringender wirtschaftlicher Notstände auf den bei der Ortspolizeibehörde des Antragstellers einzureichenden Antrag das Generalkommando oder die von diesem beauftragte Behörde zulassen.

§ 4.

Wer dem § 1 oder § 2 zuwiderhandelt oder zu einer solchen Zuwiderhandlung auffordert oder anreizt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Der kommandierende General.

gez. v. Linde-Suden, General der Infanterie.

Stellb. Generalkommando

X. Armeekorps.

Hannover, den 3. Jan. 1916.

Abt. IVa². Nr. 166/1.

Verbot von Ausverkäufen *) für Web- und Wirkwaren.

Auf Grund des § 9b des preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bzw. des § 4 des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 31. Juli 1914, den Uebergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörde betreffend, werden hiermit für den Monat Januar jede Art von Sonderausverkäufen, wie Inventur- oder Saisonausverkäufe, sog. Weiße Wochen oder Tage, Propaganda- und Reklamewochen oder -tage sowie Verkäufe unter Ankündigung von herabgesetzten Preisen für Web- und Wirkstoffe und hieraus konfektionierte Gegenstände und für alle Strickwaren verboten.

Der kommandierende General.

gez. v. Linde-Suden, General der Infanterie.

*) Siehe Verordnung vom 27. Jan. 1916, Seite 82.
Siehe Verordnung vom 1. Febr. 1916, Seite 84.

Stellv. Generalkommando

X. Armee Korps.

Hannover, den 4. Jan. 1916.

Abt. II b. B. Nr. 25.

Verbot des Souvenirhandels mit Kriegerandenken.

Ausgeschlossen vom Gewerbebetrieb im Umherziehen (zu vgl. Titel 3 der Gewerbeordnung) sind:

Das Feilbieten von Waren sowie das Auffuchen von Bestellungen auf Waren oder gewerbliche Leistungen, wenn die Waren oder gewerblichen Leistungen dem Gedenken an Heeresangehörige oder an gefallene Kriegsteilnehmer zu dienen bestimmt sind (Gedenkblätter, Umrahmungen, Photographievergrößerungen usw.).

Zuwiderhandlungen werden, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, gemäß § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Der kommandierende General.

gez. v. Linde-Suden.

Stellv. Generalkommando

X. Armeekorps.

Hannover, den 12. Jan. 1916.

Abt. III d. Nr. 96044/240.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9 b des preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 verbiete ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bezirk des X. Armeekorps:

1. Das, wenn auch in verschleierte Form erfolgende Angebot und den Verkauf von Abtreibemitteln, insbesondere von stiel förmigen Pessaren (Steriletts) und von Okklusiv-Pessaren sowie von Muttersprizen mit langem Ansatz, sofern nicht der Verkauf durch Apotheken oder Bandagisten auf schriftliche ärztliche Verordnung erfolgt,
2. die Anwendung solcher Mittel bei Frauen und Mädchen durch Nichtärzte,
3. das Angebot von „diskretem Rat“ an Frauen und Mädchen, oder von „Rat und Hilfe bei Frauenleiden, Menstruations- oder Regelstörungen“ und dgl.,
4. die öffentliche Ankündigung, Anpreisung oder Zurschaufstellung von empfängnisverhindernden Mitteln und den Vertrieb dieser Mittel im Umherziehen.

Zuwiderhandlungen werden, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu 1 Jahr, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis 1500 Mark bestraft.

Der kommandierende General.

gez. v. Linde-Suden, General der Infanterie.

Verordnung.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914 betreffend Erklärung des Kriegszustandes, des Artikels 68 der Reichsverfassung, der §§ 4 und 9 des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 betreffend Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes:

§ 1.

Es ist verboten, ohne schriftlichen, mit Siegel- oder Stempelabdruck versehenen und ordnungsmäßig unterschriebenen Auftrag einer Militärbehörde

1. Siegel oder Stempel mit auf Militärbehörden bezügliche Inschriften,
2. Vordrucke zu Militär-Urlaubsscheinen,
3. Vordrucke zu Militär-Fahrscheinen

anzufertigen oder bereits angefertigte Gegenstände dieser Art oder Abdrucke der zu 1 genannten Siegel oder Stempel außerhalb der dienstlichen Zuständigkeit an einen anderen als an die Behörde entgeltlich oder unentgeltlich zu verabsolgen.

§ 2.

Wer den Vorschriften des § 1 zuwiderhandelt oder zu einer Uebertretung des § 1 auffordert oder anreizt, wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Der kommandierende General.

gez. v. Linde-Suden, General der Infanterie.

Stellb. Generalkommando

X. Armeekorps.

Hannover, den 14. Jan. 1916.

Abt. Ia 6. B. Nr. 27 sp.

Verordnung.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914 betreffend die Erklärung des Kriegszustandes, des Artikels 68 der Reichsverfassung, der §§ 4 und 9 des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 betreffend Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes:

§ 1.

Das Kartenlegen, Wahrsagen, auch die sogenannte Phrenologie zum Zwecke des Wahrsagens und jede ähnliche Tätigkeit, sowie jede Anpreisung einer solchen ist verboten.

§ 2.

Wer den Vorschriften des § 1 zuwiderhandelt oder zu einer Uebertretung des § 1 auffordert oder anreizt, wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Der kommandierende General.

gez. v. Vinde-Suden, General der Infanterie.

Stellv. Generalkommando

X. Armeekorps.

Hannover, den 16. Jan. 1916.

Abt. Ia 6. 29 sp.

Verordnung.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914 betreffend die Erklärung des Kriegszustandes, des Artikels 68 der Reichsverfassung, der §§ 4 und 9 des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 betreffend Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes:

§ 1.

Verboten ist:

- I. Die falsche Bezeichnung des Absenders und die unrichtige Angabe des Inhaltes
 - a) für Brieffsendungen mit Wareninhalt nach dem Auslande,
 - b) in den Ausfuhrerklärungen zu Postpaketen.
- II. Die der Inhaltsangabe widersprechende Verfrachtung von Druckschriften, Abbildungen oder Zeichnungen in Paketen. Die Beifügung einer Faktura ist gestattet und bedarf nicht der Erwähnung in der Inhaltsangabe.
- III. Den ins Ausland gehenden Paketen Briefe beizufügen.

§ 2.

Wer den Vorschriften des § 1 zuwiderhandelt oder zu einer Uebertretung des § 1 auffordert oder anreizt, wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 M. erkannt werden.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Der kommandierende General.

gez. v. Linde-Suden, General der Infanterie.

Bekanntmachung

betreffend mit Kraft angetriebene Maschinen
für Konfektionsarbeit.

Auf Grund des § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (in Bayern auf Grund Artikel 4 Ziffer 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912) wird folgendes zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

1. Das Zuschneiden von Web- und Wirkwaren mittels mechanisch angetriebener Zuschneidemaschinen wird hiermit verboten.
2. In allen Betrieben, in denen mit Kraft angetriebene Näh-, Knopfloch- und andere derartige Maschinen für die Konfektionierung von Web- und Wirkwaren verwendet werden, darf mit diesen Maschinen nur noch während 30 Stunden in jeder Woche gearbeitet werden.
3. Das Vergeben von Konfektionsarbeit zum Zwecke der Herstellung von Erzeugnissen aus Web- und Wirkwaren zu niedrigeren Lohnsätzen als den im Monat Dezember 1915 ortsüblichen ist verboten.

Wenn die an Maschinen, wie unter Ziffer 2 beschrieben, beschäftigten Arbeiter bisher im Tages- oder Wochenlohn bezahlt wurden, so darf nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung der zu zahlende Lohn für eine Woche für jeden Arbeiter nicht niedriger sein als der bisher ortsübliche.

Soweit in Stücklohn hergestellte Gegenstände infolge der Verbote 1 und 2 auf andere Weise konfektioniert werden müssen als bisher, ist der Arbeitnehmer für den entstandenen Mehraufwand von Zeit von dem Arbeitgeber am Lohn zu entschädigen.

In Streitfällen soll ein Gutachten von der örtlich zuständigen Handwerkskammer eingeholt werden.

Ein besonderer Unternehmergeinn darf aus einer derartigen Lohnerhöhung beim Verkauf der hergestellten Waren nicht hergeleitet werden, d. h. der Verkaufspreis darf höchstens um den wirklichen Betrag des Mehrlohns erhöht werden.

4. Werkstätten im eigenen Betriebe der Militär- und Marineverwaltung sind von diesen Maßnahmen nicht betroffen.
5. Unmittelbare Heeres- oder Marinelieferanten, bei denen durch die Verbote 1 und 2 die Erfüllung der Lieferzeit in Frage gestellt wird, haben sich an die auftragerteilende Stelle mit dem Ersuchen um Verlängerung der Lieferfrist zu wenden. Die anordnende Behörde wird auf besonderes Ansuchen der auftragerteilenden Stellen in den Fällen, in denen eine Verlängerung der Lieferfrist im Heeresinteresse nicht bewilligt werden kann, eine Befreiung von den Verböten 1 und 2 für die Erledigung bereits laufender Aufträge gewähren.

Auch die beschaffenden Stellen des Heeres und der Marine dürfen neue Aufträge nur noch unter Berücksichtigung der Anordnungen dieser Bekanntmachung erteilen.

6. Sogndwelchen Gesuchen um Befreiung aus anderen Gründen als den in Ziffer 5 genannten kann nicht stattgegeben werden.
7. Die Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
8. Abdrucke vorstehender Bekanntmachung (beim Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, erhältlich) sind in den Räumen der in Betracht kommenden Betriebe und Firmen anzuschlagen.

Der kommandierende General.

gez. v. Linde-Suden.

Bekanntmachung

betreffend

Arbeitszeit in Lumpen-Reißereien.

Auf Grund des § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (in Bayern auf Grund Artikel 4 Ziffer 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912) wird folgendes zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

§ 1.

Die Verarbeitung von wollenen, halbwollenen und baumwollenen Lumpen und wollenen, halbwollenen und baumwollenen Gegenständen und Abfällen der Textilwarenherstellung auf Reißmaschinen (Reißwölfen) ist, soweit nicht im folgenden Ausnahmen bestimmt sind, verboten.

§ 2.

Die im § 1 verbotene Verarbeitung darf insoweit erfolgen, als das Reißen zur Herstellung von Kunstwolle bzw. Kunstbaumwolle für militärische Zwecke, d. h. auf Anordnung oder mit Erlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preussischen Kriegsministeriums, des Königl. Preussischen Bekleidungs-Beschaffungsamtes der Königl. Preussischen Feldzeugmeisterei, der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen oder der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft erfolgt. Der Nachweis des Heeresauftrages gilt nur als geführt, wenn der betreffende Betrieb einen gültigen Ausweis einer der vorgenannten Stellen in Händen hat.

§ 3.

Für andere Zwecke (Herstellung von Zivilaufträgen) dürfen die Reißmaschinen zur Verarbeitung der im § 1 angegebenen

Rumpfen, Gegenstände und Abfälle nur am Montag und Dienstag jeder Woche, und zwar an jedem dieser Tage höchstens 10 Stunden, in Betrieb gehalten werden.

§ 4.

Das Arbeiten mit Reißmaschinen, welche bis zum Inkrafttreten dieser Bekanntmachung nicht im Betrieb waren, ist außer für militärische Zwecke (siehe § 2) verboten.

Der kommandierende General.

gez. v. Vinde-Suden, General der Infanterie.

Stellv. Generalkommando

X. Armeekorps.

Hannover, den 27. Jan. 1916.

Mbt. IV a². B. Nr. 7062/
2053. R. N. St.

Verbot von Ausverkäufen usw. für Web- und Wirkwaren.

Auf Grund des § 9 b des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des § 4 des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912, in Verbindung mit der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 31. Juli 1914, den Uebergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörde betreffend, werden hiermit für den Monat Februar jede Art von Sonderausverkäufen, wie Inventur- oder Saison-Ausverkäufe, sogenannte Weiße Wochen oder Tage, Propaganda- und Reklame-Wochen oder Tage, sowie jede andere eine besondere Beschleunigung des Verkaufes bezweckende Veranstaltung, insbesondere die Ankündigung von Verkäufen zu herabgesetzten Preisen für Web- und Wirkstoffe und für Waren, die aus Web- und Wirkstoffen hergestellt sind, oder bei deren Herstellung Web- oder Wirkstoffe verwandt sind, sowie für alle Strickwaren verboten.

Der kommandierende General.

gez. v. Linde-Suden.

Stellv. Generalkommando

X. Armeekorps.

Hannover, den 30. Jan. 1916.

Abt. IVa¹. B. Nr. 8340.

Verordnung

betreffend Kuchenback-Verbot für Haushaltungen.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914 betreffend die Erklärung des Kriegszustandes, des Artikels 68 der Reichsverfassung, der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 (RGBl. S. 813) wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bezirk des X. Armeekorps folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Verordnung vom 18. Dezember 1915 betreffend Kuchenback-Verbot für Haushaltungen gilt auch für die Zeit nach dem 31. Januar 1916.

§ 2.

Ausnahmen werden nur für Haushaltungs- und ähnliche Schulen zu Lehrzwecken und für die Verpflegung von Kranken in dringenden Fällen durch die örtliche Polizeibehörde bewilligt.

§ 3.

Wer die Vorschrift des § 1 dieser Verordnung in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 18. Dezember 1915 oder §§ 1 oder 3 der Verordnung vom 14. Dezember 1915 übertreft oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis 1500 M. bestraft.

§ 4.

Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

Der kommandierende General.

gez. v. Linde-Suden, General der Infanterie.

Stellv. Generalkommando

X. Armeekorps.

Hannover, den 1. Febr. 1916.

Nbt. IV a². B. Nr. 6691/

1982. R. R. St.

Bekanntmachung.

Nr. W. M. 562/1. 16. R. R. N.

betreffend Preisbeschränkungen im Handel mit
Web-, Wirk- und Strickwaren.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungs-
zustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsamml. S. 451) in Ver-
bindung mit dem Gesetz betreffend Abänderung dieses Gesetzes
vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in
Bayern auf Grund des Artikels 4 Ziffer 2 des Gesetzes
über den Belagerungszustand vom 5. November 1912 in Ver-
bindung mit der königlichen Verordnung vom 31. Juli 1914,
den Uebergang der vollziehenden Gewalt auf die Militär-
behörden betreffend — wird hiermit folgende Anordnung zur
allgemeinen Kenntnis gebracht:

Beim Verkauf von Web-, Wirk- und Strickwaren (gleich-
gültig aus welchen Spinnstoffen dieselben hergestellt sind)
sowie der hieraus gefertigten Erzeugnisse darf der Verkäufer
keinen höheren Preis vereinbaren, als er vor dem 31. Januar 1916
bei gleichartigen oder ähnlichen Verkäufen erzielt hat. Hat
der Verkäufer vor dem 31. Januar 1916 den betreffenden
Gegenstand nicht gehandelt, so darf er keinen höheren Preis
vereinbaren als den, welchen ein gleichartiges Geschäft innerhalb
desselben höheren Verwaltungsbezirks vor dem 31. Januar 1916
für den Gegenstand erzielt hat.

Der kommandierende General.

gez. v. L i n d e = S u d e n.

Verordnung

betreffend Viehaufkauf und Viehausfuhr-
Beschränkungen.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914 betreffend die Erklärung des Kriegszustandes, des Artikels 68 der Reichsverfassung, der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 (RGBl. S. 813) wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bezirk des X. Armeekorps bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1.

Der Ankauf von lebendem und geschlachtetem Rindvieh aller Art, Schafen und Schweinen im Bezirke des X. Armeekorps durch Händler, Fleischer, Aufkäufer oder Mittelspersonen (Agenten, Kommissionäre, Angestellte usw.), die außerhalb des Korpsbezirks wohnen, ist verboten.

§ 2.

Den im Korpsbezirk ansässigen Händlern, Fleischern, Aufkäufern und Mittelspersonen ist verboten, ohne eine nach § 4 erteilte Bewilligung Ankäufe der im § 1 bezeichneten Art nach Gebieten außerhalb des Korpsbezirks vorzunehmen oder zu vermitteln.

§ 3.

Vieh, welches in der im § 1 oder § 2 bezeichneten Weise im Korpsbezirk angekauft ist, darf nicht über die Korpsgrenze geschafft werden, es sei denn, daß das Vieh bei Inkrafttreten der Verordnung bereits auf der Eisenbahn nach einem Orte außerhalb des Korpsbereichs abgefertigt ist.

§ 4.

Den Viehhandels- und Ausfuhrbeschränkungen nach §§ 1 bis 3 unterliegen nicht:

1. sämtliche an Viehsammelstellen der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung gerichteten Sendungen,
2. die auf Grund von Mästungsverträgen zwischen dem Preussischen Landesfuttermittelamt und der Landwirtschaftskammer an Gemeinden außerhalb des Korpsbezirks zu liefernden Schweine,
3. solches Rindvieh, das nach ortspolizeilicher Bescheinigung in den letzten 6 Wochen vor der Ausfuhr in den Korpsbezirk eingeführt ist.

Weitere Ausnahmen von den Verboten der §§ 1 bis 3 können für ihre Bezirke die unteren Verwaltungsbehörden (Landräte, Kreisdirektionen, Ämter usw.) bewilligen.

§ 5.

Wer die Vorschriften der §§ 1 bis 3 übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis 1500 M. bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Der kommandierende General.

gez. v. Linde-Suden, General der Infanterie.

Ausführungsbestimmungen

zu der Verordnung betreffend Viehaufkauf- und
Viehausfuhr-Beschränkungen
vom 9. Febr. 1916 — IVa¹. Nr. 11324.

1. Der legale Handel mit Vieh soll durch die Verordnung nicht zum Schaden anderer Landesteile beschränkt werden. Die Verordnung soll vielmehr lediglich dem an verschiedenen Stellen des Korpsbereichs hervorgetretenen Mißstande sogenannten wilden Aufkaufens von schlachtreifem und unreifem Vieh aller Art durch Personen, die im Korpsbezirk nicht ansässig sind, und dem ungeregelten übermäßigen Fortschaffen von Vieh aus dem Korpsbereich entgegenwirken, da sonst die Versorgung des Korpsbereiches erheblich gefährdet wird.

Sie ist eine vorübergehende Maßregel, die aufgehoben wird, wenn die auf Grund der Anordnung der Landeszentralbehörden begründeten Viehhandelsverbände die Regelung des Viehhandels fest in der Hand haben und in der Lage sind, dessen Auswüchse zu beseitigen. Da für Hannover der Verband voraussichtlich am 15. Februar d. J. ins Leben tritt, werden immerhin einige Wochen vergehen, bis er über die Zulassung und Nichtzulassung zahlreicher Viehaufkäufer zum Handel entschieden hat.

2. Da der Korpsbereich eine Anzahl von viehreichen Bezirken umfaßt, auf welche auch Gebiete außerhalb des Korpsbezirks für die Fleischversorgung unbedingt angewiesen sind, wird die Ausfuhrgenehmigung in vielen Fällen zu erteilen sein, wenn schwere Störungen in anderen Gebieten des Reiches vermieden werden sollen. Für die Erteilung weiterer Ausnahmen ist danach besonders zu beachten:

- a) Die Aufkäufe der Heeresverwaltung dürfen in keiner Weise gestört werden. Deshalb sind die an die Viehsammelstellen der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung gerichteten Viehsendungen von vornherein von den Einschränkungen der Verordnung befreit; sie dürfen keinesfalls verzögert werden.

- b) Sämtliche sich für Heereslieferanten ansgebende Personen, welche an andere militärische Dienststellen wie Proviantämter, Proviant-Depots, Ersatzmagazine usw. außerhalb des Korpsbezirks Viehsendungen aufgeben wollen, sind zur Beibringung der Ausfuhrerlaubnis an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung in Berlin W 66, Abgeordnetenhaus — Verbindungsbau — zu verweisen. Bei Vorlegung einer Bescheinigung dieser Zentralstelle muß die Ausfuhrerlaubnis unverzüglich erteilt werden.
- c) Im übrigen sind Gesuche von Händlern in der Regel jedenfalls dann zu genehmigen, wenn sie nachweisen, daß sie gleichzeitig mindestens die gleiche Menge Schlachtvieh einem öffentlichen Schlachtviehmarkt oder einer Gemeindeverwaltung im Korpsbezirk zuführen. Abweichungen sind zur Vermeidung der Störung des legalen Handels zulässig und in manchen Fällen geboten, doch ist darüber nachträglich tunlichst bald an das Generalkommando direkt zu berichten.

Der kommandierende General.

gez. v. Linde-Suden, General der Infanterie.

Es sind außerdem folgende Bekanntmachungen und Verordnungen mit Strafandrohung auf Grund des § 9b des Belagerungszustandsgesetzes vom 4. Juni 1851 ergangen:

Lauf.Nr.	Verordnung oder Bekanntmachung			Siehe auch Ibde. Nr.
	vom	Nr.	betreffend	
1	15./11. 14	IVa. 38 530	Häute u. Felle; Versteigerungs- verbot	43, 45
2	15./12. 14	IVa. 43 348	Neutralöle und Fette; Verbot, diese zu Schmier- und Leim- seifen zu verarbeiten	—
3	31./1. 15	M. 1831/1. 15. R. R. U.	Kupfer, Nickel, Zinn, Alu- minium, Antimon, Hart- blei; Bestandsmeldung und Beschlagnahme	10, 31, 39
4	4./3. 15	IVa. 18 210	Wolle, Wollgefäll; Beschlag- nahme	16, 21, 34, 54
5	5./3. 15	Ch. 4700/15. R. R. U.	Chilesalpeter; Vorratserhebung und Höchstpreis (ergänzt durch Bekanntmachung vom 1./7. 15)	19
6	15./3. 15	M. 6172/2. 15. R. R. U.	Wolfram, Chrom, Molybdän, Vanadium, Mangan; Vor- ratserhebung und Bestands- meldung	52
7	1./4. 15	IVa. 25 723	Rohteere; Beschränkung der Ab- gabe und Verwendung	9, 11
8	7./4. 15	B. 1352/3. 15. R. R. U.	Verbandstoffe; Vorratserhebung	—
9	27./4. 15	IVa. 31 202	Rohteere; Ergänzungsverord- nung zur Verfügung vom 1./4. 15	7, 11

Lautf.Nr.	Verordnung oder Bekanntmachung			Siehe auch lfde. Nr.
	vom	Nr.	betreffend	
10	30./4. 15	M. 1/4. 15. R. R. A.	Metalle ; Bestandsmeldung und Beschlagnahme. (Hierzu erste Nachtragsverordnung v.14.8.15 und zweite Nachtragsverordnung vom 12./10. 15)	3, 31, 39
11	13./5. 15	IVa. 35 003	Rohteere ; deren Verarbeitung auf Benzol, Toluol und Marineheizöl	7, 9
12	14./5. 15	W.I, 1/5.15. R. R. A.	Militärtüch ; Herstellungsverbot, Beschlagnahme und Bestandserhebung. (Hierzu Ausführungsbestimmungen vom 10./6. 15)	15, 17, 33
13	16./5. 15	B. I, 622/4. 15. R. R. A.	Gummibereifung für Kraftfahrzeuge jeder Art ; Vorratserhebung und Beschlagnahme	23, 35, 57
14	31./5. 15	W.II, 285/5. 15. R. R. A.	Alte Baumwoll-Lumpen und neue baumwollene Stoffabfälle ; Bestandserhebung und Beschlagnahme. (Hierzu Nachtragsverordnung vom 28./8. 15)	38, 50
15	10./6. 15	W. I, 77/6. 15. R. R. A.	Militärtüch ; Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung vom 14./5. 15	12, 17
16	20./6. 15	W. I, 1/6.15. R. R. A.	Unversponnene Schafwolle ; Bestandserhebung. (Hierzu Ausführungsbestimmung vom 15./7. 1915)	4, 21, 34, 54
17	25./6. 15	W. I, 780/6. 15. R. R. A.	Militärtüch ; Vorschriften über das Verfahren bei der Prüfung, der Feststellung des Uebernahmepreises und der Uebernahme	12, 15

Gang Nr.	Verordnung oder Bekanntmachung			Siehe auch Ibde. Nr.
	vom	Nr.	betreffend	
18	Juni 1915	W. II, 1293/ 6.15. R. R. A.	Baumwollstoffe; Herstellungs- verbot	25, 30
19	1./7. 15	IVa. 50 638	Chilesalpeter; teilweise Auf- hebung der Höchstpreis-Be- kanntmachung vom 5./3. 15	5
20	15./7. 15	W. I, 1134/6. 15. R. R. A. Abt. IVa. 52179	Seide und Seidenabfälle; Verarbeitungsverbot und Be- standserhebung	—
21	15./7. 15	W. I, 1334/6. 15. R. R. A. Abt. IVa. 52477	Unverspinnene Schafwolle; Ausführungsbestimmung zu der Bekanntmachung betr. Bestands- erhebung vom 20./6.	16
22	20./7. 15	M. 1/7. 15. R. R. A. Abt. IVa. 52180	Kupfer i. Fertigfabrikaten; Be- standsmeldung und Verwertung	26, 42, 51
23	24./7. 15	V. I, 663/6. 15. R. R. A. Abt. IVa. 53194	Kautschuk (Gummi), Gutta- percha, Balata u. Asbest sowie Halb- und Fertigfabrikate unter Verwendung dieser Rohstoffe; Bestandserhebung und Beschlag- nahme. (Hierzu erste Nach- tragsverordnung v. 17./8. 15, zweite Nachtragsverordnung vom 4./1. 16)	13, 35, 57
24	27./7. 15	W. I, 621/7. 15. R. R. A. Abt. IVa. 55691	Bastfaserrohstoffe und Erzeug- nisse aus Bastfasern; Be- standserhebung	27, 53
25	27./7. 15	W. II, 384/7. 15. R. R. A. Abt. IVa. 55050	Baumwolle und Baumwoll- Erzeugnisse; Bestands- erhebung	18, 30

Lauf.Nr.	Verordnung oder Bekanntmachung			Siehe auch lfd. Nr.
	vom	Nr.	betreffend	
26	31./7. 15	M. 325/7.15. R. R. A.	Kupfer-, Messing- und Nickelgegenstände; Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen und ungebrauchten Gegenständen. (Hierzu Zusatzverordnung v. 24./8. 15 und Nachtrag vom 28./10. 15)	22, 36, 41, 51
27	Juli 1915	W. I, 455/7. 15. R. R. A. Abt IVa.55051	Erzeugnisse aus Bastfasern; Herstellungsverbot	24, 53
28	Juli 1915	Ch. I, 1/8. 15. R. R. A. Abt IVa.55692	Chemikalien; Bestandserhebung, Beschlagnahme und Behandlung	—
29	5./8. 15	235/7. 15. A. 7 V	Benzol und Solventnaphtha; Verwendung und Höchstpreise	60, 63
30	13./8. 15	W. II, 2548/7. 15 R. R. A. Abt. IVa.60182	Baumwolle, Baumwollabgänge u. Baumwollgespinste; Veräußerung, Verarbeitung u. Beschlagnahme	18, 25
31	14./8. 15	M. 5347/7. 15. R. R. A. Abt. IVa. 1148	Metalle; erste Nachtragsverfüllung zu der Bekanntmachung vom 1./5. 15. (Hierzu zweite Nachtragsverordn. v. 12./10. 15)	3, 10, 39
32	31./8. 15	W. I, 734/8 15. R. R. A. Abt. IVa 65075	Schlaf- und Pferddecken; Bestandserhebung	—
33	14./9. 15	W. I, 733/8. 15. R. R. A. Abt. IVa.65651	Militärtüche in Friedensfarben; Bestandserhebung	12
34	17./9. 15	W. I, 3808/8. 15. R. R. A. Abt IVa.68469	Schaffsur; Beschlagnahme	4, 16, 21, 54
35	17./9. 15	V. I, 1612/8.15. R. R. A.	Kautschuk (Gummi), Gutta-percha usw.; erste Nachtragsverordnung zu der Bekanntmachung vom 24./7. 15	23, 57

Gauf-Nr.	Verordnung oder Bekanntmachung			Siehe auch Ibde. Nr.
	vom	Nr.	betreffend	
36	24./9. 15	M.. 325e/7. 15. R. R. A. Abt IVa.70660	Kupfer-, Messing- und Rein- nickelgegenstände; Zusatzver- ordnung zu der Bekanntmachung vom 31./7. 15	26, 41, 51
37	28./9. 15	W. M. 58/9. 15. R. R. A.	Tierische u. pflanzliche Spinn- stoffe (Wolle, Baumwolle, Flachs usw) und daraus her- gestellte Web-, Wirk- und Strickgarne; Bestandserhebung. (Hierzu Nachtragsverordnung v. 31./12. 15)	55, 56, 65
38	28./9. 15	W.II, 4379/8. 15. R. R. A.	Alte Baumwoll-Lumpen und neue baumwollene Stoff- abfälle; Nachtragsverordnung zu der Bekanntmachung vom 31./5. 15	14, 50
39	12./10. 15	M. 1020/9. 15. R. R. A.	Metalle (Nickel); zweite Nach- tragsverordnung zu der Be- kanntmachung vom 1./5. 15	3, 10, 31
40	15./10. 15	2519/8. 15. B s. Abt IVa.75610	Elektrische Maschinen, Trans- formatoren und Apparate; Bestandserhebung	—
41	28./10. 15	M. 5498/9. 15. R. R. A. Abt IVa.80358	Kupfer-, Messing und Rein- nickelgegenstände; Nachtrag zu der Bekanntmachung vom 31./7. und vom 24./9. 15	26, 36, 51
42	2./11. 15	M. 5395/9. 15. R. R. A. Abt. IVa.81708	Kupfer in Fertigfabrikaten; Beschlagnahme u. Nachmeldung	22
43	10./11. 15	Ch. II, 111/10. 15. R. R. A Abt. IVa 83282	Rohe Häute und Felle; Be- schlagnahme, Behandlung, Ver- wendung, Meldepflicht	1, 45

Lauf-Nr.	Verordnung oder Bekanntmachung			Siehe auch Iſde. Nr.
	vom	Nr.	betreffend	
44	13./11. 15	IVa. 82 995	Kupferbleche und Dachrinnen; Kaufverbot	—
45	23./11. 15	Ch. II, 700/10. 15. R. R. A. Abt. IVa. 87364	Großviehhäute und Kalbfelle; Höchstpreise	1, 43
46	23./11. 15	Ch. II, 888/10. 15. R. R. A. Abt. IVa. 87362	Leder; Höchstpreise und Beschlag- nahme	47
47	23./11. 15	Ch. II, 588/10. 15. R. R. A. Abt. IVa. 87363	Leder; Verbot künstlicher Be- schwerung	46
48	30./11. 15	W. IV, 145/10. R. R. A.	Wollene u. halbwollene Wirk- und Strickwaren-Lumpen, Abfälle; Beschlagnahme, Ver- äußerung und Verarbeitung	—
49	30./11. 15	IVa, 88696	Altgummi; Ankauf	—
50	7./12. 15	W. II, 1726/11. 15. R. R. A. Abt. IVa. 90856	Baumwolle, Baumwollab- gänge usw. (Spinnverbot); Verarbeitung, Veräußerung u. Beschlagnahme	14, 38
51	7./12. 15	M. 3231/10. 15. R. R. A. Abt. IVa. 91794	Kupfer-, Messing- und Rein- nickelgegenstände; Enteig- nung, Ablieferung und Ein- ziehung	22, 26, 36, 42
52	14./12. 15	M. 15/12. 15. R. R. A.	Wolfram und Chrom; Be- schlagnahme und Höchstpreis	6
53	23./12. 15	W. III, 1577/ 10. 15. R. R. A. Abt. IVa. 96160	Pastfasern (Zute, Flachs usw.) und Erzeugnisse aus Pastfasern; Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung	24, 27

Lauf.Nr.	Verordnung oder Bekanntmachung			Siehe auch Ibde. Nr.
	vom	Nr.	betreffend	
54	31./12. 15	W.I.770/12. 15. R. R. A.	Keine Schafwolle, Kamel- haare u. andere Tierhaare, deren Halberzeugnisse und Ab- gänge; Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot	4. 16, 21, 34
55	31./12. 15	W.I.761/12. 15. R. R. A.	Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne; Veräußerungs-, Verarbeitungs- u. Bewegungs- verbot	37, 56
56	31./12. 15	W.M., 428/12. 15. R. R. A.	Tierische u. pflanzliche Spinn- stoffe, daraus hergestellte Garne; Nachtrag zu der Bekannt- machung vom 28./9. 15	37, 55
57	4./1. 16	V.I,1448/11 15. R. R. A.	Kautschuk (Gummi) Gutta- percha usw., Halb- u. Fertig- fabrikate; zweite Nachtrags- verordnung zur Bekanntmachung v. 24./7. 15 betr. Bestands- erhebung und Beschlagnahme	23, 35
58	7./1. 16	IVa. 2. B. Nr. 791/188. R. R. St.	Eichenrinde, Fichtenzrinde und Gerberlohe; Versteigerungs- verbot	—
59	15./1. 16	V. II, 206/11 15. R. R. A. Abt IVa ² . 675/ 149	Rußbaumholz und stehende Rußbäume; Beschlagnahme und Bestandserhebung	64
60	15./1. 16	IVa ² . 1203/ 431	Benzol- und Schwefeläther- Mischungen, Höchstpreise	29, 63
61	15./1. 16	W. M. 1300/ 12. 15. R. R. A.	Bekleidungs- u. Ausrüstungs- stücke für Heer, Marine und Feldpost, Beschlagnahme und Bestandserhebung	—

Lauf.Nr.	Verordnung oder Bekanntmachung.			Siehe auch Ibde. Nr.
	vom	Nr.	betreffend	
62	20./1. 16	IVa ² . 3625	Drogen und Erzeugnisse aus Drogen, Bestandserhebung und Lagerbuchführung	—
63	27./1. 16	1461/1. 16 A. 7. V.	Benzol und Solventnaphtha, Außerkraftsetzung der §§ 3, 4, 6 der Bekanntmachung vom 5./8. 15	29, 60
64	29./1. 16	V. 1, 712/1 16. R. R. A.	Rußbaumholz und stehende Rußbäume, Verlängerung der Meldefrist bis zum 15./2. 16	59
65	1./2. 16	W.M. 600/1 16. R. R. A.	Tierische u. pflanzliche Spinnstoffe, daraus hergestellte Garne; Nachtrag zur Bekanntmachung vom 28./9. 15	37



Ewiger Bund

<https://www.ewigerbund.org>



Vaterländischer Hilfsdienst

<https://www.hilfsdienst.net/>